



16. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes über Schuld- betreibung und Konkurs (Sanierungsverfah- ren für natürliche Personen)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5
4	Vereinfachtes Nachlassverfahren für Privatpersonen	6
4.1	Allgemeine Bemerkungen	6
4.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	7
4.2.1	Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens (Art. 333 VE-SchKG).....	7
4.2.2	Stundung; Ernennung eines Sachwalters (Art. 334 VE-SchKG)	7
4.2.3	Wirkungen der Stundung und Vorbereitung des Nachlassvertrages (Art. 335 VE-SchKG).....	9
4.2.4	Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 336 VE-SchKG).....	10
4.2.5	Weitere Bemerkungen und Vorschläge zum vereinfachten Nachlassverfahren für Privatpersonen	11
5	Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen (Art. 336a VE-SchKG) ..	11
6	Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens	12
6.1	Allgemeine Bemerkungen	12
6.1.1	Beurteilung im Grundsatz	12
6.1.2	Aufgabenteilung zwischen Konkurs- und Betreibungsämtern	13
6.1.3	Aufhebung der Bestimmungen zur Notstundung	15
6.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	15
6.2.1	Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens (Art. 337 VE-SchKG).....	15
6.2.2	Verfahren (Art. 338 VE-SchKG).....	19
6.2.3	Wirkungen (Art. 339 VE-SchKG)	20
6.2.4	Kosten (Art. 340 VE-SchKG)	21
6.2.5	Feststellung der Vermögensverhältnisse; Schuldenruf; Verwaltung (Art. 341 VE-SchKG).....	22
6.2.6	Erwahrung der Forderungen. Kollokation der Gläubiger (Art. 342 VE-SchKG) ..	22
6.2.7	Sanierungsplan (Art. 343 VE-SchKG).....	22
6.2.8	Abbruch des Sanierungsverfahrens (Art. 344 VE-SchKG).....	23
6.2.9	Erste Verwertung und Verteilung (Art. 345 VE-SchKG)	23
6.2.10	Abschöpfung (Art. 346 VE-SchKG).....	23
6.2.11	Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften (Art. 347 VE-SchKG) 25	
6.2.12	Veränderung der Verhältnisse (Art. 348 VE-SchKG)	27
6.2.13	Schluss des Sanierungsverfahrens (Art. 349 VE-SchKG).....	28
6.2.14	Wirkungen der Restschuldbefreiung (Art. 350 VE-SchKG)	29
6.2.15	Ausnahmen von der Restschuldbefreiung (Art. 350a VE-SchKG)	29
6.2.16	Übergangsbestimmungen	32
6.3	Weitere Bemerkungen und Vorschläge zum Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens	32
6.3.1	Einführung einer Begleitungs- und Beratungspflicht	32
6.3.2	Berücksichtigung von Anwartschaften und ausserordentlichen Vermögensanfällen nach Verfahrensschluss.....	33
6.3.3	Evaluation	33

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

6.3.4	Abbildung des Verfahrens in Konkurs- und Betreibungsregistern	33
6.3.5	Weitere Anpassungsvorschläge und Bemerkungen	34
7	Weitere Vorschläge	35
7.1	Revision der Bestimmungen zum Privatkonkurs.....	35
7.2	Genereller Einbezug der Steuern in das Existenzminimum und Bezahlung der Krankenkassenprämien von Amtes wegen.....	36
7.3	Änderung der Privilegienordnung nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG	37
8	Umsetzung der Vorlage durch die Kantone.....	37
9	Einsichtnahme	38
	Anhang / Annexe / Allegato.....	39

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) dauerte vom 3. Juni 2022 bis zum 26. September 2022. Stellung genommen haben 25 Kantone, 7 politische Parteien und 60 Organisationen und weitere Interessierte. Insgesamt gingen damit 92 Stellungnahmen ein.

Die Vorlage wird im Grundsatz von der Mehrheit der teilnehmenden Kantone (24 von 25), Parteien (6 von 7) und Organisationen sowie weiteren Interessierten (47 von 60) begrüsst. In ihrer Gesamtheit abgelehnt wird die vorgeschlagene Revision von einer Partei sowie 8 Organisationen und weiteren Interessierten.

Das vereinfachte Nachlassverfahren für Privatpersonen wird nur vereinzelt kritisiert und überwiegend begrüsst. Viele Organisationen und weitere Interessierte haben sich zu diesem Teil der Vorlage nicht im Einzelnen geäussert.

Auch die Einführung eines Konkursverfahrens für natürliche Personen mit anschliessender Restschuldbefreiung wird im Grundsatz von der Mehrheit der teilnehmenden Kantone (21 von 25), Parteien (6 von 7) und Organisationen sowie weiteren Interessierten (46 von 60) begrüsst. Grundsätzlich abgelehnt wird die Einführung eines solchen Verfahrens von 3 Kantonen, einer Partei und 9 Organisationen und weiteren Interessierten. Das vorgeschlagene Verfahren wird aber auch von den befürwortenden Teilnehmern vielfach als aufwändig und kompliziert empfunden. Kritik und Verbesserungsvorschläge beziehen sich namentlich auf die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens, die Länge der Fristen, die im Vorentwurf vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Konkurs- und Betreibungsämtern und die vorgesehenen Ausnahmen von der Restschuldbefreiung. Schliesslich verlangen einige Kantone (8 von 25) sowie die Mehrheit der Parteien (5 von 7) und Organisationen und weiteren Interessierten (35 von 60) die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, womit die Kantone zur Einrichtung von Beratungsangeboten verpflichtet werden. Damit solle eine Grundlage für eine einheitliche sozialarbeiterische Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner geschaffen werden.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) dauerte vom 3. Juni 2022 bis zum 26. September 2022. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 7 politische Parteien und 60 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 92 Stellungnahmen ein.

1 Kanton und 3 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

¹ Kanton Obwalden; .Schweizerischer Arbeitgeberverband, KKJPD.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die Vorlage wird **im Grundsatz** von der Mehrheit der teilnehmenden Kantone (24 von 25)², Parteien (6 von 7)³ und Organisationen sowie weiteren Interessierten (47 von 60)⁴ **begrüsst**. Heute fehle die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neustart, jahrelange finanzielle Schief lagen können nicht bereinigt werden, dies im Gegensatz zu den meisten anderen westlichen Staaten.⁵ Diese Perspektivlosigkeit lähme die Motivation zur Erzielung eines (höheren) Einkommens und schade sowohl der Schuldner- als auch der Gläubigerseite.⁶ Es gelte, Fehlanreize im bestehenden Recht zu beseitigen,⁷ woraus positive Aspekte wie eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt⁸ und eine Reduktion der gesundheitlichen Auswirkungen bzw. der psychischen Belastung⁹ resultierten. Auch würde die unternehmerische Tätigkeit gefördert.¹⁰ Die Revision ermögliche dem grossen Kreis der Einzelunternehmerinnen und -unternehmern die Möglichkeit einer zweiten Chance, die Schweizer Regelung nähere sich damit derjenigen der EU an.¹¹ Die Vorlage leiste auch einen entscheidenden Beitrag an die strukturelle Schuldenprävention, da ein Ausstieg aus der Überschuldung zusätzliche Schulden verhindere.¹² Es wird vorgebracht, die Wahl und Ausgestaltung der zwei neuen Instrumente sei angemessen und gut durchdacht.¹³ Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde ausdrücklich begrüsst, dass die neuen Verfahren überwiegend auf bewährten Regeln und Konzepten beruhten.¹⁴

In ihrer Gesamtheit **abgelehnt** wird die vorgeschlagene Revision von einer Partei¹⁵ sowie 8 Organisationen und weiteren Interessierten¹⁶. Es wird befürchtet, der drohende Forderungsverlust führe zu defensiven Abklärungen seitens der Kreditgeber und damit zu einer Verteuerung von Krediten.¹⁷ Die Restschuldbefreiung stünde im Gegensatz zum Grundsatz «pacta

² AG (S. 1), AI (S. 1), AR (S. 2), BE (S. 1); BL (S. 1), BS (S. 1), GE (S. 1), GL; GR (S. 1), JU (S. 1), LU (S. 1), NE (S. 1), NW (S. 1), SG (S. 1), SH (S. 1); SO (S. 1), SZ, TG (S. 1), TI (S. 1), UR (S. 1), VD (S. 1), VS (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 1).

³ Die Mitte (S. 1); EAG (S. 2); FDP (S. 1); GPS (S. 1); glp (S. 1); SP (S. 1).

⁴ AAB (S. 1), Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 1), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 1), Caritas Fribourg (S. 1), Caritas Jura (S. 1 ff.), Caritas Schweiz (S. 1 ff.), Caritas Vaud (S. 1), CP (S. 1), CSP (S. 1), curafutura (S. 1), Dachverband Budgetberatung Schweiz (S. 1), DJS (S. 1), Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 2), fabe (S. 1), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 1), Fachverband Sucht, familia (S. 1), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 1), frc, IG Wohnen (S. 1), jb (S. 7), KBKS (S. 1), KdSZ (S. 2), KMU-Forum (S. 1), Lungenliga Schweiz (S. 1), MV (S. 1), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 1), neustart (S. 1), Obergericht Kanton Glarus (S. 1), Planet 13 (S. 2), Plattform Glattal (S. 1), Pro Senectute (S. 1), Raiffeisen (S. 1), Schuldenberatung Schweiz (S. 1), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SKOS (S. 1), SODK (S. 1), SRK (S. 1), SSV (S. 1), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 1), Stadt Zug (S. 1), Suchthilfe Region Basel (S. 1), Surprise (S. 1), SVR (S. 2), Triangel (S. 1), UFS (S. 2).

⁵ AR (S. 1), BE (S. 1), BL (S. 1), BS (S. 1), GE (Anhang, S. 1), JU (S. 1), SO (S. 1); Die Mitte (S. 1), EAG (S. 1), GPS (S. 1), glp (S. 1), SP (S. 1); AvenirSocial (S. 1), Caritas Schweiz (S. 1 ff.), CSP (S. 2), KdSZ (S. 1 f.).

⁶ AR (S. 1); glp (S. 1).

⁷ AR (S. 1), TI (S. 1); Die Mitte (S. 1).

⁸ BE (S. 1), GE (Anhang, S. 1), NW (S. 1), UR (S. 1), VD (S. 1); FDP (S. 1); SKOS (S. 1), SODK (S. 1), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2).

⁹ AR (S. 1), BL (S. 1), GE (S. 1), VD (S. 1); Die Mitte (S. 1), GPS (S. 1); Allianz Gesunde Schweiz, Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 3), Fachverband Sucht, Lungenliga Schweiz (S. 1), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 1), SKOS (S. 1), SODK (S. 1), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 1), Surprise (S. 1).

¹⁰ BL (S. 1), NW (S. 1); FDP (S. 1); KMU-Forum (S. 1), Lungenliga Schweiz (S. 1).

¹¹ KMU-Forum (S. 1).

¹² Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 1).

¹³ AR (S. 2).

¹⁴ AR (S. 2), BL (S. 1).

¹⁵ SVP.

¹⁶ CREDITREFORM (S. 1), Inkasso Suisse (S. 1), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 1), santésuisse (S. 2), SGV (S. 1), SPA (S. 1), Swiss-Banking (S. 1), UNIL (S. 13).

¹⁷ SVP (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

sunt servanda»¹⁸ und verletze das Prinzip des guten Glaubens¹⁹. Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger dürften nicht wesentlich geschmälert werden.²⁰

Den übrigen Stellungnahmen ist kein eindeutiger Positionsbezug zur Vorlage insgesamt zu entnehmen, hauptsächlich weil sie sich primär zu einzelnen Aspekten der Vorlage äussern.

Teilweise wird allgemein angeregt, die **Zahl der verschiedenen Verfahren** zu verringern oder zumindest das **Verhältnis der Verfahren untereinander** besser zu klären.²¹ Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich aber ausdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Instrumente aus.²²

4 Vereinfachtes Nachlassverfahren für Privatpersonen

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Das vereinfachte Nachlassverfahren für Privatpersonen wird von der **Mehrheit** der teilnehmenden Kantone (24 von 25)²³, Parteien (6 von 7)²⁴ und auch der Mehrheit der Organisationen sowie weiteren Interessierten (42 von 60)²⁵ **begrüsst**, wobei anzumerken ist, dass viele Organisationen und weitere Interessierte sich zu diesem Teil der Vorlage nicht geäußert haben. Es wird vorgebracht, die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einem effizienteren und kostengünstigen Nachlassverfahren.²⁶ Das Finden von pragmatischen Sanierungslösungen durch die Schuldnerinnen und Schuldner selbst werde dadurch erleichtert.²⁷ Gleichzeitig würden die Qualität und Wirksamkeit des Nachlassverfahrens beibehalten.²⁸ Speziell begrüsst wird der Verzicht auf inhaltliche Vorgaben zum Nachlassvertrag, um flexible Einzelfalllösungen zu ermöglichen.²⁹

Nur vereinzelt wird **bezweifelt**, ob es ein solches vereinfachtes Nachlassverfahren braucht³⁰ oder dessen Einführung wird **abgelehnt**³¹.

¹⁸ SVP (S. 1 f.); CREDITREFORM (S. 3), Inkasso Suisse (S. 2), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 3), SGV (S. 3), SPA, SwissBanking (S. 1).

¹⁹ UNIL (S. 13).

²⁰ CREDITREFORM (S. 1), Inkasso Suisse (S. 1), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 1), SGV (S. 1), SPA (S. 2), SwissBanking (S. 1).

²¹ AI (S. 1), SH (S. 1), ZH (S. 6); FDP (S. 2); AAB (S. 2 f.), CREDITREFORM (S. 5 f.), economiesuisse (S. 3), Inkasso Suisse (S. 4), KBKS (S. 1), KdSZ (S. 2), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 4 f.), SPA (S. 3), SwissBanking (S. 2), ZHAW (S. 1).

²² S. unten Ziff. 5 zur Stundungsmöglichkeit nach Art. 336a VE-SchKG und Ziff. 7.1 zum Privatkonkurs nach Art. 191 SchKG; generell: Allianz Gesunde Schweiz, Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), Caritas Vaud (S. 2), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 1 f.), Fachverband Sucht, KdSZ (S. 2), Lungenliga Schweiz (S. 2), MV (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 1), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²³ AG, AI, AR (S. 2), BE, BL (S. 1), BS (S. 1), FR (S. 1), GE (S. 1), GL (S. 1), GR (S. 2), JU (S. 2), LU (S. 1), NE (S. 1), NW (S. 1), SG (S. 1), SO (S. 2), SZ, TG (S. 1), TI (S. 1), UR (S. 1), VD (S. 2), VS (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 1).

²⁴ Die Mitte (S. 1), EAG (S. 2), FDP (S. 1), GPS (S. 2), glp (S. 1), SP (S. 2).

²⁵ AAB (S. 2), Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 2), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 1), Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Jura (S. 2), Caritas Schweiz (S. 3), Caritas Vaud (S. 2), CP (S. 1), CSP (S. 1), Dachverband Budgetberatung Schweiz (S. 1), DJS (S. 5), fabe (S. 1), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2), Fachverband Sucht, familiae (S. 2), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 1), frc, IG Wohnen (S. 1), jb (S. 7), KBKS (S. 1), KdSZ (S. 2), KMU-Forum (S. 1), Lungenliga Schweiz (S. 2), MV (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 1), neustart (S. 1), Obergericht Kanton Glarus (S. 1), Planet 13 (S. 2), Plattform Glattal (S. 1), Raiffeisen (S. 1), Schuldenberatung Schweiz (S. 2), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SKOS (S. 1), SODK (S. 1), SRK (S. 1), SSV (S. 1), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 1), Stadt Zug (S. 1), Suchthilfe Region Basel (S. 2), Surprise (S. 1), Triangel (S. 1).

²⁶ FR (S. 1), GE (S. 1), GL (S. 1), LU (S. 1), SO (S. 2), VD (S. 1); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Vaud (S. 2), CSP (S. 1), DJS (S. 5), fabe (S. 1), Fachverband Sucht, Lungenliga Schweiz (S. 2), Obergericht Kanton Glarus (S. 1), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁷ GE (S. 1); Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁸ GL (S. 1); Obergericht Kanton Glarus (S. 1).

²⁹ Die Mitte (S. 1).

³⁰ SH (S. 2); Städtische Steuerkonferenz (S. 2 f.).

³¹ SVP; CREDITREFORM (S. 5 f.), Inkasso Suisse (S. 5), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 5 f.), santésuisse (S. 2), SGV, SwissBanking (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Vereinzelt wird die Befürchtung geäußert, dass das vereinfachte Nachlassverfahren neben dem neuen Konkursverfahren in der Form eines Sanierungsverfahrens kaum einen Anwendungsbereich finden werde.³²

4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.2.1 Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens (Art. 333 VE-SchKG)

Teilweise wird eine Öffnung des Verfahrens auch für im Handelsregister eingetragene natürliche Personen³³ oder zumindest für solche, die sich freiwillig haben eintragen lassen³⁴ beantragt. Es sei für Personen, die ein Kleinunternehmen führen, aus Kostengründen kaum möglich, ein ordentliches Nachlassverfahren zu finanzieren.³⁵ Es sei aber jedenfalls zu klären, ob in diesem Zusammenhang die sechsmonatige Frist von Artikel 40 Absatz 1 SchKG (Anwendbarkeit der Konkursbetreibung noch während sechs Monaten nach Streichung aus dem Handelsregister) ebenfalls zu berücksichtigen sei oder ob das vereinfachte Nachlassverfahren unmittelbar nach erfolgter Streichung aus dem Handelsregister eingeleitet werden könne.³⁶

4.2.2 Stundung; Ernennung eines Sachwalters (Art. 334 VE-SchKG)

Es wird angeregt, die **Marginalie** um den Begriff «Rechtsmittel» zu erweitern.³⁷

Absatz 1: Es wird begrüßt, dass auf die Einsetzung eines **Sachwalters** nicht verzichtet werden solle.³⁸ Auf diese Weise könnten Missbräuche verhindert werden. Auch sei die Beratung und Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner entscheidend für das Gelingen des Nachlassverfahrens. Weiter wird vorgebracht, die Sachwaltertätigkeit sei nicht auf amtliche Stellen zu beschränken, es seien auch Treuhänderinnen und Treuhänder sowie Anwältinnen und Anwälte zuzulassen.³⁹ Der Hinweis im Erläuternden Bericht, dass auch Schuldenberatungsstellen diese Aufgabe übernehmen können, wird vereinzelt ausdrücklich begrüßt.⁴⁰ Teilweise wird aber auch die Einführung einer **amtlichen Sachwalterstelle**, zum Beispiel des Betreibungsamts, angeregt.⁴¹ Das Betreibungsamt sei es gewohnt, sowohl die Interessen der Schuldner als auch der Gläubiger zu vertreten. Aufgrund einer in den meisten Fällen vorangehenden Einkommenspfändung seien sie mit der Situation der Schuldnerinnen und Schuldner vertraut. Die Betreibungsämter arbeiteten zum Sozialtarif, hohe Sachwalterkosten seien nicht zu rechtfertigen. Allenfalls könne eine gemeinnützig finanzierte Schuldenberatungsstelle als Hilfsorgan eingesetzt oder ein grösseres Betreibungsamt rechtshilfweise eingesetzt werden.

³² BS (S. 1); KBKS (S. 1), Stadt Zug (S. 1).

³³ GR (S. 2), ZH (S. 2); neustart (S. 3).

³⁴ SP (S. 3); Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 1), DJS (S. 5), fabe (S. 1), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2), familia (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 1), neustart (S. 3), Triangel (S. 1).

³⁵ GR (S. 2), ZH (S. 2).

³⁶ ZH (S. 5).

³⁷ BS (S. 2).

³⁸ BS (S. 2); KBKS (S. 4).

³⁹ FR (S. 1).

⁴⁰ Caritas Fribourg (S. 3).

⁴¹ BS (S. 2), ZG (S. 3); KBKS (S. 4), KdSZ (S. 16 ff.), Stadt Zug (S. 1), SVR (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Einige Kantone und weitere Interessierte wünschen sich das Vorsehen von **Mindestanforderungen an die Sachwalter**.⁴² In der Praxis gebe es heute häufig Probleme (und Staatshaftungsfälle) mit unqualifizierten Sachwaltern. Als gutes Beispiel wird das luzernische Sachwalterpatent erwähnt.⁴³

Weiter wird vorgebracht, die Frage der **Entschädigung** des Sachwalter müsse geklärt werden, damit die Verfahren nicht mangels Sicherstellung der Honorare scheiterten.⁴⁴ Die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sei in diesem Sinne anzupassen.⁴⁵ Verlangt wird auch, dass das Prinzip eines kostengünstigen Verfahrens Eingang in den Gesetzestext finden müsse.⁴⁶ Schliesslich wird auch die Erwartung geäussert, dass die Sachwalterhonorare nicht zu Lasten der Gläubiger gehen dürften.⁴⁷

Hinsichtlich der **Stundungsfrist** von vier Monaten wird beantragt, diese auf sechs Monate zu verlängern: Schon heute reiche die Frist weder bei der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung noch bei einem Nachlassverfahren aus, weshalb für praktisch jedes Verfahren eine Verlängerung beantragt werden müsse.⁴⁸ Eine Verlängerung der Frist würde zu einer Entlastung der Sachwalter und Gerichte führen.⁴⁹

Schliesslich wird angeführt, es fehle ein Verweis auf **Artikel 293a SchKG**, damit das Nachlassgericht von Amtes wegen weitere Massnahmen treffen könne, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind.⁵⁰

Absatz 2: Sollte das vereinfachte Nachlassverfahren auch natürlichen Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, zugänglich gemacht werden, müsste eine Mitteilung auch an das Handelsregisteramt erfolgen.⁵¹

Absatz 3: Es seien neben dem Schuldenruf ausdrücklich auch die bekannten Gläubiger anzuschreiben (in Analogie zu Art. 336a Abs. 3 Bst. c VE-SchKG).⁵²

Die vorgesehene Publikation der Bewilligung der Stundung mit dem Schuldenruf stelle eine Abweichung von Artikel 296 SchKG dar und könne bei zeitlicher Verzögerung zu Rechtsunsicherheit führen.⁵³ Es sei dem Sachwalter eine kurze Frist wie nach Artikel 334 Absatz 2 VE-SchKG anzusetzen.⁵⁴

Absatz 4: Vereinzelt wird die Eröffnung des Konkurses von Amtes wegen bei Scheitern des Verfahrens vorgeschlagen.⁵⁵ Es sei auch für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, nicht sachgerecht, zum «first come, first served»-Prinzip des Betreibungsrechts

⁴² BS (S. 2), NW (S. 2); CREDITREFORM (S. 6), Inkasso Suisse (S. 7), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 8 f.), SwissBanking (S. 1).

⁴³ BS (S. 2), NW (S. 2).

⁴⁴ FR (S. 1); Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 6).

⁴⁵ SR **281.35**

⁴⁶ CSP (S. 2).

⁴⁷ SPA (S. 4).

⁴⁸ GR (S. 2), ZH (S. 6); KBKS (S. 5).

⁴⁹ GR (S. 3).

⁵⁰ SPA (S. 3).

⁵¹ GR (S. 2).

⁵² VD (S. 2).

⁵³ VD (S. 2); SPA (S. 4).

⁵⁴ VD (S. 2).

⁵⁵ BS (S. 2); SVR (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

zurückzukehren, nachdem die Schuldnerin bzw. der Schuldner durch Einleitung des Nachlassverfahrens ihre bzw. seine Zahlungsunfähigkeit kundgetan habe.

Auch der Widerruf einer Stundung sei öffentlich bekanntzumachen, die Bestimmung sei entsprechend zu ergänzen.⁵⁶

Falls die Stundungsfrist in Absatz 1 verlängert werde, könne hier die Frist auf vier Monate gekürzt werden.⁵⁷

Absatz 5: Es sei ergänzend zum Verweis auf Artikel 295c SchKG festzuhalten, dass auch einer Beschwerde gegen die Verlängerung der Stundung die aufschiebende Wirkung zu entziehen sei.⁵⁸

4.2.3 Wirkungen der Stundung und Vorbereitung des Nachlassvertrages (Art. 335 VE-SchKG)

Absatz 1: Es wird angemerkt, dass den Gläubigerinnen und Gläubigern im Nachlassverfahren wohl kaum eine Dividende bleibe, wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen in Betreuung gesetzt und die Betreuung fortgesetzt werden könne.⁵⁹ Im französischen Text werde nicht klar ersichtlich, dass für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen kein Betreibungsstopp gelten solle.⁶⁰

Weiter wird von einem Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, an dieser Stelle und in Artikel 297 Absatz 1 SchKG den Begriff «gage immobilière» durch «gage» zu ersetzen bzw. die Betreuung auf Pfandverwertung auch für durch Faustpfand gesicherte Forderungen zuzulassen.⁶¹

Absatz 2: Es sei unklar, wie das Nachlassgericht von einer Widerhandlung Kenntnis erhalte, insbesondere ob allenfalls ein Antragsrecht der Gläubiger bestehe.⁶² Dass ein Widerruf der Stundung im Gegensatz zum ordentlichen Nachlassverfahren nicht automatisch zur Konkursöffnung führe, wird vereinzelt ausdrücklich begrüsst.⁶³ Teilweise wird aber auch vorgebracht, dass es konsequenter wäre bei Widerruf der Stundung nach Absatz 2 von Amtes wegen den Konkurs zu eröffnen.⁶⁴

Absatz 3: Der Verzicht auf Präsenz-Gläubigerversammlungen wird von den das vereinfachte Nachlassverfahren befürwortenden Teilnehmenden vereinzelt als speziell positive Neuerung hervorgehoben.⁶⁵ Dass die Präsenz-Gläubigerversammlungen durch schriftliche Stellungnahmen abgelöst werden sollen, wird von einigen Organisationen jedoch mit dem Argument, die Gläubigerinnen und Gläubiger würden dadurch ihrer Mitwirkungsrechte beraubt, abgelehnt.⁶⁶

⁵⁶ BS (S. 2).

⁵⁷ GR (S. 2), ZH (S. 6); KBKS (S. 5).

⁵⁸ BS (S. 2), ZG (S. 3).

⁵⁹ LU (S. 1).

⁶⁰ VD (S. 2).

⁶¹ Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 8).

⁶² LU (S. 2).

⁶³ Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Vaud (S. 2).

⁶⁴ BS (S. 2), ZG (S. 4); SVR (S. 3).

⁶⁵ fabe (S. 1), familea (S. 2), Triangel (S. 1).

⁶⁶ CREDITREFORM (S. 3 f.), Inkasso Suisse (S. 2), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 5 f.), SwissBanking (S. 1), UNIL (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Die Frist zur Stellungnahme solle schweizweit einheitlich festgesetzt werden, es sei eine Frist von zehn Tagen angezeigt.⁶⁷

Absatz 4: Der Verweis auf Artikel 304 Absatz 3 sei unnötig und könne gestrichen werden.⁶⁸

4.2.4 Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 336 VE-SchKG)

Buchstabe a: Es wird vielfach angemerkt, die **Nicht-Berücksichtigung der passiven Gläubiger** werde das Finden von Mehrheiten und damit den Abschluss von Nachlassverträgen wesentlich erleichtern.⁶⁹ Es wird die Frage aufgeworfen, was mit im Ausland belegenen Forderungen von passiven Gläubigern passieren solle.⁷⁰

Buchstabe b: Dass auf die **Sicherstellung der Forderungen der privilegierten Gläubigerinnen und Gläubiger** zum Zeitpunkt der Bestätigung des Nachlassvertrages verzichtet werden soll, wird selten thematisiert und vereinzelt ausdrücklich begrüsst.⁷¹ Falls damit der Schutz der privilegierten Gläubigerinnen und Gläubiger aufgeweicht werde, so zumindest nicht in erheblichem Masse.⁷² Verschiedentlich wird aber bedauert, dass die Privilegienordnung hinsichtlich der Krankenkassenprämien nicht geändert werden solle.⁷³ Dies stelle ein grosses Hindernis für die Bestätigung von Nachlassverträgen dar.

Weiter wurden folgende Anpassungsvorschläge in Bezug auf die Bestätigung des Nachlassvertrages gemacht:

- Es wird das Vorsehen einer gesetzlichen **Minimaldauer für die Abzahlung** verlangt.⁷⁴ Auch werden weitere **gesetzliche Mindestanforderungen für Nachlassverträge** vorgeschlagen: sowohl das vorhandene Vermögen als auch das über einem erweiterten Existenzminimum der Schuldnerin bzw. des Schuldners liegende Einkommen müssten vollumfänglich den Gläubigerinnen und Gläubigern zukommen.⁷⁵
- Das Gericht solle einen Nachlassvertrag auch bei **Nicht-Erreichen der Quoren bestätigen** können, wenn es zum Schluss kommt, dass eine Ablehnung den Gläubigerinnen und Gläubigern keine bessere Aussicht auf Befriedigung bietet.⁷⁶
- Es fehle eine Regelung, dass die **Stundung widerrufen** wird, wenn der Nachlassvertrag **abgelehnt** wird.⁷⁷

⁶⁷ GR (S. 3).

⁶⁸ VD (S. 2).

⁶⁹ GE (Anhang S. 1); EAG (S. 2), GPS (S. 2); Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 1), Caritas Jura (S. 2), CSP (S. 1), DJS (S. 5), fabe (S. 1), familea (S. 2), Lungenliga Schweiz (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 1), Suchthilfe Region Basel (S. 2).

⁷⁰ NE (S. 2).

⁷¹ DJS (S. 5), fabe (S. 1), familea (S. 2), Lungenliga Schweiz (S. 2 f.), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 1), Triangel (S. 1).

⁷² CP (S. 1).

⁷³ NE (S. 2); Caritas Fribourg (S. 3), Caritas Vaud (S. 2), CREDITREFORM (S. 7 f.), Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 4), Inkasso Suisse (S. 6 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 7 f.), Plattform Glattal (S. 2), SPA (S. 2), SwissBanking (S. 1).

⁷⁴ CREDITREFORM (S. 6), Inkasso Suisse (S. 5), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 6), SPA (S. 4), SwissBanking (S. 1).

⁷⁵ SPA (S. 4)

⁷⁶ DJS (S. 5).

⁷⁷ BS (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

- Es müsste klargestellt werden, dass **Betreibungen** für Nachlassforderungen während der Erfüllung des Nachlassvertrags nicht wieder aufgenommen werden dürften.⁷⁸
- Eine **Eröffnung des Konkurses von Amtes** wegen wird auch für diese Fälle vereinzelt als sachgerecht angesehen,⁷⁹ teilweise aber auch ausdrücklich abgelehnt.⁸⁰ Namentlich das neue Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens solle zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt werden können.

4.2.5 Weitere Bemerkungen und Vorschläge zum vereinfachten Nachlassverfahren für Privatpersonen

- Es wird die Frage aufgeworfen, ob einzelne der vorgeschlagenen prozessualen Vereinfachungen – namentlich der Verzicht auf Gläubigerverhandlungen – nicht **auch für das ordentliche Nachlassverfahren** eingeführt werden sollten.⁸¹
- Es wird auch für das vereinfachte Nachlassverfahren eine **gesetzlich verankerte Unterstützungs- und Beratungspflicht** verlangt.⁸²
- Schuldnerinnen und Schuldner mit einer Lohnpfändung sollten **von Amtes wegen** auf das vereinfachte Nachlassverfahren **aufmerksam** gemacht werden.⁸³
- Die Revision müsse die **Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen** besser berücksichtigen und die Verfahren besser auf diese zuschneiden.⁸⁴

5 Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen (Art. 336a VE-SchKG)

Die vorgeschlagene Beibehaltung der Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung und die Neugestaltung in einer separaten Bestimmung wird im Grundsatz begrüsst.⁸⁵ Teilweise wird aber auch die Auffassung vertreten, diese Bestimmung könne gestrichen werden, da die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nicht mehr benötigt werde.⁸⁶ Die Anzahl der gesetzlichen Instrumente solle reduziert werden und die einvernehmliche private Schuldenbereinigung sei schon in der Vergangenheit nur selten genutzt worden. Es stehe einer Schuldnerin bzw. einem Schuldner auch frei, in einem Nachlassvertrag eine volle Rückzahlung zu vereinbaren. Schliesslich sei entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht auch die Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung und die Einsetzung eines Sachwalters in vielen Kantonen Gegenstand einer öffentlichen Be-

⁷⁸ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 2 f.), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 2), Surprise (S. 1.)

⁷⁹ BS (S. 2), SVR (S. 3).

⁸⁰ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 3), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

⁸¹ CP (S. 2)

⁸² jb (S. 5 f.).

⁸³ jb (S. 6).

⁸⁴ jb (S. 5 ff.).

⁸⁵ GL (S. 3); SP (S. 2); Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Vaud (S. 2), Obergericht Kanton Glarus (S. 3), wobei die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sich zu dieser Bestimmung nicht äussert und dieser nur implizit zustimmt.

⁸⁶ AI (S. 1), GR (S. 3), ZH (S. 6); AAB (S. 2 f.), KBKS (S. 5), ZHAW (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

kanntmachung, weshalb die vertrauliche Stundungsmöglichkeit nicht als Argument für den Erhalt dieses Verfahrens taugt.⁸⁷ Eine Organisation lehnt die vorgeschlagene Modifikation ausdrücklich ab.⁸⁸

Zur Bestimmung wird im Einzelnen angemerkt, die Formulierung von Absatz 1 sei an den neuen Titel anzupassen.⁸⁹ Es wird bedauert, dass die Auswirkungen einer mit einem Gläubiger abgeschlossenen Vereinbarung auf damit zusammenhängende Betreibungen nicht geregelt werden solle.⁹⁰ Absatz 3 Buchstabe c sei dahingehend zu präzisieren, dass der Entscheidung nur den *bekannt*en Gläubigerinnen und Gläubigern mitgeteilt werde, da die Schuldnerinnen und Schuldner in dieser Phase oftmals keinen vollständigen Überblick über ihre Schulden hätten.⁹¹ Ein Kanton regt an, das örtlich zuständige Betreibungsamt von Gesetzes wegen als Sachwalter vorzusehen.⁹²

6 Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens

6.1 Allgemeine Bemerkungen

6.1.1 Beurteilung im Grundsatz

Auch die Einführung eines Konkursverfahrens für natürliche Personen mit anschliessender Restschuldbefreiung wird im Grundsatz von der **Mehrheit** der teilnehmenden Kantone (21 von 25)⁹³, Parteien (6 von 7)⁹⁴ und Organisationen sowie weiteren Interessierten (46 von 60) **begrüss**t⁹⁵. Ein gesetzlicher Mechanismus, der verschuldeten natürlichen Personen eine sichere und nachhaltige Entschuldungsmöglichkeit biete, sei vonnöten. Für die Sozialhilfe stellten überschuldete Sozialhilfebeziehende aufgrund der fehlenden Restschuldbefreiung eine grosse Herausforderung im Hinblick auf eine nachhaltige wirtschaftliche Selbständigkeit dar.⁹⁶ Das Verfahren könne einen Beitrag dazu leisten, dass die Sozialhilfe auch in Überschuldungsfällen ihre Kernaufgaben der Existenzsicherung und (Re-)Integration wahrnehmen könne.⁹⁷ Eine erfolgreiche Schuldensanierung vermöge im Idealfall weitere Sozialkosten zu verhindern und zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren.⁹⁸ Zwar wird die Gruppe der verschuldeten Sozialhilfebezüger, welche alle Voraussetzungen für das Sanierungsverfahren erfüllen und die Motivation aufbringen, sich im Arbeitsmarkt zu integrieren vereinzelt als eine

⁸⁷ AAB (S. 2).

⁸⁸ UNIL (S. 5).

⁸⁹ VD (S. 9).

⁹⁰ LU (S. 2), ZH (S. 6); SP (S. 2 f.); Caritas Schweiz (S. 3), SVR (S. 4).

⁹¹ LU (S. 2); SVR (S. 4).

⁹² ZG (S. 4); zu dieser Möglichkeit äussern sich weiter Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 6).

⁹³ AG, AR (S. 2), BE, BL, BS (S. 3), GE (S. 1), GR (S. 3), JU (S. 1), LU (S. 2), NE (S. 2), NW (S. 1), SG (S. 1), SH (S. 1), SZ, TG (S. 1), TI (S. 1), UR (S. 1), VD (S. 4), VS (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 1).

⁹⁴ Die Mitte (S. 1), EAG (S. 2), FDP (S. 1), GPS (S. 2), glp (S. 1), SP (S. 3).

⁹⁵ AAB (S. 1), Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 1), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 1), Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Jura (S. 1 f.), Caritas Schweiz (S. 1 ff.), Caritas Vaud (S. 3), CP (S. 2), CSP (S. 2), curafutura (S. 1), Dachverband Budgetberatung Schweiz (S. 1), DJS (S. 1), Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 2 f.), fabe (S. 2), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 1), Fachverband Sucht, familia (S. 1), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 1), frc, Germann Philippe (S. 1), IG Wohnen (S. 1), jb (S. 7), KBKS (S. 1), KdSZ (S. 2), KMU-Forum (S. 1), Lungenliga Schweiz (S. 1), MV (S. 1), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 2), neustart (S. 1), Planet 13 (S. 2), Plattform Glattal (S. 1), Pro Senectute (S. 1), Raiffeisen (S. 1), Schuldenberatung Schweiz (S. 1), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SKOS (S. 1), SODK (S. 1), SRK (S. 1), SSV (S. 1), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 1), Stadt Zug, Suchthilfe Region Basel (S. 2), Surprise (S. 1), SVR (S. 2), UFS (S. 2).

⁹⁶ AR (S. 2), GE (S. 1 und Anhang S. 2), VD (S. 1); SKOS (S. 3).

⁹⁷ SG (S. 1).

⁹⁸ AR (S. 2), JU (S. 2), ZH (S. 1); Die Mitte (S. 2); KdSZ (S. 13), Lungenliga Schweiz (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Minderheit eingeschätzt. Es sei aber wichtig, dieser Minderheit eine zweite Chance einzuräumen.⁹⁹ Auch könnten eine Schuldenbefreiung und der damit verbundene Wegfall eines grossen Stressfaktors Rückfälle im Bereich Sucht mindern.¹⁰⁰

Am vorgeschlagenen Konkursverfahren in der Form eines Sanierungsverfahrens wird namentlich befürwortet, dass es auf bewährten Konzepten basiere¹⁰¹ und ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor Missbrauch¹⁰² treffe. Das Erfordernis des ausgeglichenen Budgets und die Fähigkeit, mehrere Jahre ohne Neuverschuldung haushalten zu können, stellen eine effektive Bewährungsprobe dar.¹⁰³ Die Verluste von privaten Gläubigerinnen und Gläubigern – bei denen kein langfristiger und gesamtheitlicher Horizont wie bei der öffentlichen Hand bestehe – würden minimiert, da das Verfahren nur dauerhaft zahlungsunfähigen Personen offenstehe, welche ihre Verpflichtungen definitionsgemäss nicht in absehbarer Zeit erfüllen könnten.¹⁰⁴ Die Schuldnerinnen und Schuldner in einer ausweglosen Situation zu belassen, sei in niemandes Interesse.¹⁰⁵ Der relativ geringe wirtschaftliche Wert der bei diesen Haushalten ausstehenden Forderungen stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Kosten der häufig lebenslangen Überschuldung.¹⁰⁶ Das vorgeschlagene Verfahren wird aber vielfach auch als zu aufwändig und **kompliziert** empfunden, dies teilweise auch von den befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmenden.¹⁰⁷

Grundsätzlich abgelehnt wird die Einführung eines solchen Verfahrens von 3 Kantonen¹⁰⁸, einer Partei¹⁰⁹ und 9 Organisationen und weiteren Interessierten¹¹⁰. Eine Restschuldbefreiung sei gegenüber Einwohnerinnen und Einwohner, welche ihren Pflichten stets nachgekommen seien, ungerecht.¹¹¹ Es sei zu befürchten, dass sich Schuldnerinnen und Schuldner nicht mehr anstrengen würden, ihre Schulden zurückzuzahlen.¹¹² Von zwei Kantonen wird vorgebracht, das vereinfachte Nachlassverfahren sei zu bevorzugen.¹¹³

6.1.2 Aufgabenteilung zwischen Konkurs- und Betreibungsämtern

Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Konkurs- und Betreibungsämtern wird überwiegend **abgelehnt**. Eine Mehrheit der teilnehmenden Kantone¹¹⁴ sowie einige Organisationen und weitere Interessierte¹¹⁵ sind der Ansicht, dass ein einziges Amt für die gesamte

⁹⁹ BL (S. 1).

¹⁰⁰ Suchthilfe Region Basel (S. 1).

¹⁰¹ S. oben Fn. 14.

¹⁰² JU (S. 1), NW (S. 1); Die Mitte (S. 2), glp (S. 2); CP (S. 2), KMU-Forum (S. 1), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SODK (S. 2).

¹⁰³ JU (S. 1).

¹⁰⁴ NW (S. 1), ZH (S. 1); Allianz Gesunde Schweiz, CP (S. 2), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

¹⁰⁵ CP (S. 2).

¹⁰⁶ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

¹⁰⁷ GL (S. 1), GR (S. 3), LU (S. 2), NE (S. 2 f.), NW (S. 1), TI (S. 1 f.), ZG (S. 1 f.), ZH (S. 2 ff.); FDP (S. 2); CREDITREFORM (S. 3 ff.), Inkasso Suisse (S. 4 f.), KdSZ (S. 5), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 4 ff.), Obergericht Kanton Glarus (S. 1), SGV (S. 1), SSV (S. 3), Städtische Steuerkonferenz (S. 3), SVR (S. 2), SwissBanking (S. 1).

¹⁰⁸ AI (S. 1), FR (S. 2), GL (S. 3).

¹⁰⁹ SVP (S. 1).

¹¹⁰ CREDITREFORM (S. 1 ff.), Inkasso Suisse (S. 1 ff.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 1 ff.), santésuisse (S. 2), SGV (S. 1), SPA (S. 1), Städtische Steuerkonferenz (S. 3 ff.), SwissBanking (S. 1), UNIL (S. 13).

¹¹¹ AI (S. 2).

¹¹² FR (S. 3).

¹¹³ FR (S. 2), GL (S. 3).

¹¹⁴ AI (S. 2), BE (S. 2), BS (S. 3), GL (S. 2), GR (S. 3 f.), LU (S. 4), NE (S. 3), SG, SH (S. 3), SO (S. 3), VD (S. 9), ZH (S. 2).

¹¹⁵ KBKS (S. 2), KdSZ (S. 15 f.); Obergericht Kanton Glarus (S. 1 f.), Stadt Zug (S. 2), SVR (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Dauer des Verfahrens zuständig sein bzw. die Verfahrenshoheit haben solle. Ein aufwändiger Wissenstransfer zwischen den Ämtern solle vermieden werden.¹¹⁶ Ein einfaches und klares Verfahren sei eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von Fachapplikationen und damit für Effizienz.¹¹⁷ Das Schaffen neuer elektronischer Schnittstellen würde zu einer erheblichen Verzögerung bei der Einführung der neuen Verfahren führen.¹¹⁸ Das Vermeiden von Zuständigkeitswechseln verringere auch die Anforderungen an die Schuldnerinnen und Schuldner und Dritte (z.B. Arbeitgeber bei Lohnpfändung).¹¹⁹

Für die generelle Zuständigkeit des **Konkursamts** sprechen sich 8 Kantone¹²⁰ und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmende¹²¹ aus. Die vorgesehenen Aufgaben deckten sich weitgehend mit dem summarischen Konkursverfahren.¹²² Auch hätten Konkursämter aus Privatsolvenzen und ordentlichen Konkursbetreibungen von natürlichen Personen (Art. 159 ff. SchKG) Erfahrungen in der Existenzminimumberechnung nach den Regeln der Pfändung.¹²³ Schliesslich sei anzunehmen, dass bei Beibehaltung der konkursrechtlichen Kernaufgaben der Anpassungsbedarf der Fachapplikationen und der Ausbildungsbedarf kleiner als bei den Betreibungsämtern wäre.¹²⁴ Werde das Verfahren beim Konkursamt angesiedelt, müsse es durch die Softwarehersteller auch nur in den Systemen der Konkursämter integriert werden; die Anpassung der Systeme beider Ämter führe zu unnötig hohen Kosten.¹²⁵ Auch sei die Zuständigkeit bei einem Umzug der Schuldnerinnen und Schuldner bei Zuständigkeit des Konkursamts geklärt.¹²⁶ Vielfach wird vorgebracht, dass vorzusehen sei, dass das Betreibungsamt für die Durchführung der Einkommenspfändung beigezogen oder ihm diese Aufgabe von Beginn des Verfahrens an übertragen werden könne.¹²⁷ Bei den Betreibungsämtern sei die erforderliche Fachkompetenz zur Einkommenspfändung bereits vorhanden, die anfängliche Zuteilung dieser Aufgabe an die Konkursämter führe zu einem unnötigen zusätzlichen Ausbildungsbedarf und Anpassungsbedarf bei den Fachapplikationen.¹²⁸ Ein kompletter Übergang der Verfahrenshoheit an die Betreibungsämter würde aber ebenfalls die Schaffung neuer elektronischer Schnittstellen erfordern, wofür mit hohen Kosten zu rechnen wäre.¹²⁹

Die alleinige Zuständigkeit des **Betreibungsamts** wird von zwei Kantonen¹³⁰ und zwei Organisationen und weiteren Interessierten¹³¹ befürwortet. Dies mit der Begründung, dass die Abschöpfungsphase das wesentliche Element des Sanierungsverfahrens darstelle, das Betreibungsamt aufgrund vorhergehender Lohnpfändungen näher beim Schuldner sei und die konkursrechtlichen Kernkompetenzen bei einfachen Verhältnissen ohne nennenswerte Vermögenswerte nicht unbedingt erforderlich seien, da unter Umständen auf die konkursrechtlichen Schritte (Sicherungsmaßnahmen, Inventarisierung, Schuldenruf, Kollokation) verzichtet

¹¹⁶ BE (S. 2), GR (S. 10 f.).

¹¹⁷ BE (S. 2), ZH (S. 3).

¹¹⁸ KBKS (S. 2).

¹¹⁹ SO (S. 3).

¹²⁰ BE (S. 2), BS (S. 3), GL (S. 2), GR (S. 4), JU (S. 3), LU (S. 4), SO (S. 3), VD (S. 9).

¹²¹ Obergericht Kanton Glarus (S. 2), SVR (S. 2).

¹²² BE (S. 2), GR (S. 3).

¹²³ LU (S. 4).

¹²⁴ KBKS (S. 3).

¹²⁵ GR (S. 5).

¹²⁶ SO (S. 3); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

¹²⁷ BS (S. 3), GE (Anhang, S. 8 f.); GR (S. 4), JU (S. 2 f.), SG (S. 2), VD (S. 9), ZG (S. 2), ZH (S. 3); Germann Philippe (S. 4), SSV (S. 3), SVR (S. 2).

¹²⁸ BS (S. 3), VD (S. 9); Germann Philippe (S. 6 f.).

¹²⁹ BS (S. 3); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

¹³⁰ SH (S. 3), ZH (S. 3).

¹³¹ KdSZ (S. 15 f.), Stadt Zug (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

werden könne. Vorgebracht wird auch, dass zahlreiche konkursrechtliche Schritte (z.B. Inventaraufnahme, Kollokation bei verschiedenen Pfändungsgläubigern) schon heute von den Betreibungsämtern ausgeführt werden müssten. In Situationen, in denen eine Generalexekution im Verfahren ein Vorteil wäre (z.B. im Umgange mit neuen Vermögenswerten wie einer Erbschaft) könne das Konkursamt rechtshilfweise beigezogen werden.¹³²

Schliesslich wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden vertreten, der Entscheid, welches Amt oder welche Stelle zuständig sei, solle den Kantonen überlassen werden, wobei das jeweils andere Amt beigezogen werden könne.¹³³ Die kantonale Organisation der Betreibungs- und Konkursämter sei heterogen und deren personelle Ressourcen, Ausstattung und Auslastung gestalte sich unterschiedlich, so dass auch die Gründe, die für die eine oder andere Lösung sprächen, unterschiedlich gewichtet würden.

Schliesslich wird die Zuständigkeit einer Sachwalterstelle bzw. eines Sachwalters ähnlich dem Nachlassverfahren (z.B. Schuldenberatungsstellen) – evtl. auf Delegation eines Amtes – zur Diskussion gestellt.¹³⁴

6.1.3 Aufhebung der Bestimmungen zur Notstundung

Die Aufhebung der Bestimmungen zur Notstundung wird kaum thematisiert. Teilweise wird diese begrüsst.¹³⁵ Zwei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich jedoch gegen die Abschaffung dieser Bestimmungen.¹³⁶ Diese hätten nach wie vor ihre Berechtigung, da Krisen jederzeit eintreten könnten und die Kantone die Anwendung dieser Bestimmungen weiterhin verlangen können sollten.

6.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Titel des neuen Verfahrens wird als zu schwerfällig empfunden. Vorgeschlagen wird «Sanierungskonkurs für natürliche Personen»,¹³⁷ «Konkurs mit Restschuldbefreiung»,¹³⁸ «Sanierungsverfahren mit Restschuldbefreiung für natürliche Personen»¹³⁹, «Privatkonkurs» bzw. «Privatinsolvenz»¹⁴⁰, «Sanierungsverfahren zur Entschuldung von natürlichen Personen im Konkurs»,¹⁴¹ «procédure d'assainissement (visant au désendettement) des personnes physiques en faillite»¹⁴², «Sanierung im Konkursverfahren»¹⁴³.

6.2.1 Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens (Art. 337 VE-SchKG)

Zu den Voraussetzungen einer Verfahrenseröffnung werden vielfältige Vorschläge gemacht:

¹³² Stadt Zug (S. 2).

¹³³ KBKS (S. 2 f.), KdSZ (S. 15 f.).

¹³⁴ Allianz Gesunde Schweiz, Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), DJS (S. 3), Fachstelle Sucht, Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 6), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 5), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

¹³⁵ VD (S. 9); ZHAW (S. 1).

¹³⁶ Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 6 f.), UNIL (S. 3).

¹³⁷ BS (S. 4), NW (S. 2); SVR (S. 4).

¹³⁸ BS (S. 4).

¹³⁹ GL (S. 2), ähnlich ZG (S. 4): «Sanierungsverfahren für natürliche Personen mit Restschuldbefreiung»; Obergericht Kanton Glarus (S. 1).

¹⁴⁰ SH (S. 1).

¹⁴¹ SP (S. 3), Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Lungenliga Schweiz (S. 3), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 3), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

¹⁴² Caritas Fribourg (S. 3).

¹⁴³ familia (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S.3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

- Aus dem Gesetzestext gehe – im Gegensatz zum Erläuternden Bericht – zu wenig klar hervor, dass auch **Personen, die kein Einkommen generieren**, das Verfahren durchlaufen können. Im Sinne der Rechtssicherheit müsse dies im Gesetzestext selbst klargestellt werden.¹⁴⁴ Der eingeschobene Halbsatz «und der Konkursbetreibung oder der Betreibung auf Pfändung untersteht», sei dagegen überflüssig.¹⁴⁵
- Ebenfalls häufig wird vorgebracht, die **Voraussetzung der «dauernden Zahlungsunfähigkeit»** sei besser zu definieren, der Begriff sei zu unbestimmt.¹⁴⁶ Einige Organisationen befürchten, dass damit das Sanierungsverfahren einem weiteren Kreis als den von der Motion 18.3510 Hêche, «Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung» anvisierten Personen ohne Aussicht auf Entschuldung geöffnet werde.¹⁴⁷ Von anderer Seite wird aber auch vorgebracht, das Verfahren sei auch Personen, bei denen erst das Risiko einer dauerhaften, irreversiblen Verschuldung bestehe, zu öffnen.¹⁴⁸ Vorgeschlagen wird das Wort «dauernd» zu streichen oder durch «längerfristig»¹⁴⁹ zu ersetzen bzw. zu konkretisieren, dass die offenen Verpflichtungen «nicht in absehbarer Zeit»¹⁵⁰ bzw. «auf unabsehbare Zeit nicht»¹⁵¹ befriedigt werden könnten. Weiter wird eine Anlehnung an Artikel 28 Absatz 4 KKG vorgeschlagen: als dauerhaft zahlungsunfähig gelte, wer seine Schulden nicht innert 36 Monaten zurückzahlen könne.¹⁵² Für junge Erwachsene wird vorgeschlagen, eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit dann anzunehmen, wenn die Schulden innert 8 Jahren seit Abschluss der Erstausbildung nicht vollständig beglichen werden könnten.¹⁵³ Schliesslich wird auch argumentiert, dass der Begriff durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müsse.¹⁵⁴ Ein weiterer Vorschlag geht dahin, zusätzlich zur Zahlungsunfähigkeit den Begriff der Überschuldung in den Gesetzestext aufzunehmen.¹⁵⁵ Schliesslich wird verlangt, es müsse das Vorhandensein von Verlustscheinen verlangt werden.¹⁵⁶ Nur auf diese Weise könne eine hoffnungslose Überschuldung objektiv festgestellt werden.
- Es solle nach **Schuldnergruppen differenziert** werden, wobei Anreize für Personen mit abschöpfbarem Lohneinkommen¹⁵⁷ oder erhöhte Pflichten (z.B. Teilnahme an Massnahmen zur Arbeitsintegration, erhöhte Auskunft- und Mitwirkungspflichten,

¹⁴⁴ GE (S. 2), VD (S. 4), VS (S. 1); SP (S. 3); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Schweiz (S. 5), Caritas Vaud (S. 3), CSP (S. 3), DJS, Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 3); fabe (S. 2), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 3), Fachverband Sucht, familia (S. 2), IG Wohnen (S. 1 f.), MV (S. 2), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 3), SKOS (S. 2), SSV (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 3), Surprise (S. 1), Triangel (S. 2), UFS (S. 2 f.).

¹⁴⁵ GR (S. 6), ZH (S. 6); KBKS (S. 5), UNIL (S. 5).

¹⁴⁶ TI (S. 2); Allianz Gesunde Schweiz, Germann Philippe (S. 3), Caritas Schweiz (S. 4), CREDITREFORM (S. 9 f.), curafutura (S. 3), DJS (S. 2), economiesuisse (S. 2), Fachverband Sucht, Inkasso Suisse (S. 8 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 9 f.), jb, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 4), SGV (S. 2), SPA (S. 4 f.), Städtische Steuerkonferenz (S. 4), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1), SwissBanking (S. 1).

¹⁴⁷ CREDITREFORM (S. 9 f.), Inkasso Suisse (S. 8 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 9 f.), SGV (S. 2), SPA (S. 2), SwissBanking (S. 2).

¹⁴⁸ TI (S. 2).

¹⁴⁹ Caritas Schweiz (S. 4).

¹⁵⁰ Allianz Gesunde Schweiz, Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 4), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

¹⁵¹ SPA (S. 5).

¹⁵² DJS (S. 2 f.).

¹⁵³ jb (S. 6).

¹⁵⁴ ZH (S. 6; KdSZ (S. 3).

¹⁵⁵ Germann Philippe (S.3).

¹⁵⁶ CREDITREFORM (S. 9 f.), Inkasso Suisse (S. 9), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 10), SPA (S. 5), SwissBanking (S. 1).

¹⁵⁷ glp (S. 1); Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 3), familia (S. 3), KdSZ (S. 9 ff.), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Weiterbildungen) für Personen ohne nennenswerte Abschöpfungsquote¹⁵⁸ vorgesehen werden könnten.

- Bei Schuldnern mit pfändbarer Quote brauche es einen zwingenden **Einigungsversuch** mit den Gläubigern.¹⁵⁹ Es wird ein **Anreiz** zugunsten des Nachlassverfahrens gegenüber dem Sanierungsverfahren gewünscht.¹⁶⁰
- Hingegen wird von anderer Seite argumentiert, dass das Verfahren nur Schuldnern offenstehen solle, die eine **Mindestquote** erfüllen.¹⁶¹ Schuldnerinnen und Schuldnern ohne abschöpfbare Quote werde es während und auch nach dem Sanierungsverfahren nicht möglich sein, eine kleine Reserve zu bilden, mit welcher in Zukunft ausserordentliche Kosten gedeckt werden können.¹⁶²
- Verschiedentlich wird vorgebracht, das Verfahren solle nur Schuldnerinnen und Schuldnern zugänglich sein, welche über Mittel verfügen, die eine **Kostendeckung** bzw. zumindest eine Kostenbeteiligung (bei zurückhaltender Festlegung der Kosten)¹⁶³ oder einen moderaten Kostenvorschuss¹⁶⁴ erlauben (s. dazu auch unten Ziff. 6.2.4).
- Ein weiterer Vorschlag geht dahin, das Verfahren nur denjenigen Personen zu öffnen, welche **Ergänzungsleistungen oder Invalidenrenten** beziehen.¹⁶⁵
- Für die Gruppe der hochverschuldeten natürlichen Personen sei es ausserordentlich schwierig oder gar unmöglich, während des Verfahrens keine neuen **ungedeckten Verbindlichkeiten** entstehen zu lassen.¹⁶⁶ Verschiedentlich wird vorgebracht, es müsse klargelegt werden, dass Sozialhilfeleistungen bei laufendem Sozialhilfebezug nicht als neue Verbindlichkeiten gelten.¹⁶⁷ Dasselbe gelte für Steuerforderungen, die vor dem Verfahren entstanden sind, aber erst während dem Verfahren definitiv verfügt werden.¹⁶⁸
- Ein hängiges **Strafverfahren** sei kein hinreichender Grund für den Ausschluss des Verfahrens, ein Gläubiger solle dieses nicht mit einer Strafanzeige verhindern können. Wer verurteilt wurde und zu verurteilt zu werden drohe, solle aber einstweilen keine Restschuldbefreiung erlangen.¹⁶⁹ Zusätzlich zu Strafen im SchKG-Bereich solle die Restschuldbefreiung auch bei anderen Vermögensdelikten (z.B. Betrug und Urkundenfälschung) und allenfalls auch bei gewissen Übertretungen (Art. 292, 323 und 324

¹⁵⁸ KdSZ (S. 9 ff.).

¹⁵⁹ CREDITREFORM (S. 10 f.), Inkasso Suisse (S. 9), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 10 f.), SPA (S. 5), SwissBanking (S. 1).

¹⁶⁰ GL (S. 3); Obergericht Kanton Glarus (S. 3).

¹⁶¹ GR (S. 7), NW (S. 2); SVP (S. 1); Germann Philippe (S. 13 f.), SGV (S. 3), Städtische Steuerkonferenz (S. 4).

¹⁶² GR (S. 7).

¹⁶³ GL (S. 3), SG (S. 2), SH (S. 3); SVR (S. 4).

¹⁶⁴ GR (S. 7); KBKS (S. 4), Stadt Zug (S. 1), SVR (S. 4).

¹⁶⁵ SGV (S. 3).

¹⁶⁶ LU (S. 2); CREDITREFORM (S. 11), Inkasso Suisse (S. 10), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 11), Städtische Steuerkonferenz (S. 4), SwissBanking (S. 1).

¹⁶⁷ GR (S. 5 f.), VS (S. 1); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Jura (S. 3), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 3), Fachverband Sucht, familia (S. 2), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 3), SODK (S. 3), Städtische Steuerkonferenz (S. 5), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1), UFS (S. 7).

¹⁶⁸ Caritas Jura (S. 3).

¹⁶⁹ SH (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

StGB) ausgeschlossen werden.¹⁷⁰ Auch wer gegen Artikel 251 (Urkundenfälschung)¹⁷¹ oder 285–295 StGB (Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt, z.B. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)¹⁷² verstosse, erscheine nicht sanierungswürdig. Auch solle die Länge der Frist sich nicht an die Anfechtungsfristen der paulianischen Anfechtung, sondern an der Verfolgungsverjährung im Strafrecht orientieren.¹⁷³

- Es seien zusätzlich allfällige **paulianische Anfechtungstatbestände** nach Artikel 285 ff. SchKG aufzuführen.¹⁷⁴ Auch hängige **Arreste** oder eine **Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung** liessen an der erforderlichen Glaubwürdigkeit der Schuldnerin bzw. des Schuldners zweifeln.¹⁷⁵
- Es sei als zusätzliches Erfordernis einzufügen, dass innerhalb der letzten 15 Jahre kein Sanierungsverfahren aufgrund **Verletzung der Mitwirkungspflichten** abgebrochen wurde.¹⁷⁶
- Der Verweis in Absatz 4 sei zu korrigieren (auf Art. 197–270 SchKG), da sonst der Eindruck entstehen könne, dass die Eröffnung des Sanierungsverfahrens bei gewöhnlichen Konkursbetreibungen nach Art. 166 SchKG nicht möglich sein solle.¹⁷⁷
- Die Zulassungsvoraussetzungen sollen verhindern, dass ein Schuldner, der sich bereits in einer misslichen Lage befinde, sich noch stärker verschulde, um von der Restschuldbefreiung zu profitieren.¹⁷⁸

Die **fünfzehnjährige Sperrfrist** bis zur Einleitung eines neuen Verfahrens (**Art. 337 Abs. 3 Bst. d VE-SchKG**) wird als Mittel zur Verhinderung von Missbräuchen vielfach ausdrücklich begrüsst.¹⁷⁹ 4 Kantone¹⁸⁰ und eine Reihe von Organisationen¹⁸¹ empfinden die Länge der Sperrfrist als zu lang. Die Länge der Frist sei nicht hinreichend begründet.¹⁸² Betroffenen Personen werde so der Zugang zu diesem Institut verwehrt.¹⁸³ Die Frist sei auch im Vergleich mit anderen Rechtsgebieten wie dem Strafrecht zu lange.¹⁸⁴ Deutschland und Österreich sähen

¹⁷⁰ SH (S. 3 f.); UNIL (S. 6).

¹⁷¹ Germann Philippe (S. 4).

¹⁷² ZH (S. 7); KBKS (S. 5).

¹⁷³ CREDITREFORM (S. 11), Inkasso Suisse (S. 10), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 11), SPA, SwissBanking (S. 1).

¹⁷⁴ ZH (S. 7).

¹⁷⁵ KBKS (S. 5).

¹⁷⁶ ZG (S. 5).

¹⁷⁷ ZH (S. 7).

¹⁷⁸ CREDITREFORM (S. 14), Inkasso Suisse (S. 12), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 14), SwissBanking (S. 1).

¹⁷⁹ SG (S. 2), SH (S. 2), VD (S. 3); Die Mitte (S. 2), glp (S. 2); CP (S. 2), KMU-Forum (S. 1), Plattform Glattal (S. 4), Schweizerischer Gemeindeverband, SODK (S. 2).

¹⁸⁰ AR (S. 2), BS (S. 4), JU (S. 2), TG (S. 1).

¹⁸¹ Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 4), Caritas Vaud (S. 3), CSP (S. 5), fabe (S. 4), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 3), Fachstelle Sucht, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 1 f.), neustart (S. 4), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 4), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 3), Surprise (S. 1), Triangel (S. 2).

¹⁸² AR (S. 2).

¹⁸³ AR (S. 2).

¹⁸⁴ AvenirSocial (S. 2), Caritas Schweiz (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

in vergleichbaren Verfahren eine Sperrfrist von zehn Jahren vor.¹⁸⁵ Häufig wird eine Verkürzung auf zehn Jahre vorgeschlagen.¹⁸⁶ Vorgeschlagen werden auch Sperrfristen von sieben¹⁸⁷ oder acht¹⁸⁸ Jahren oder das Vorsehen von Ausnahmen¹⁸⁹. Hingegen sei es verwirrend, dass im Erläuternden Bericht von einer einmaligen Chance die Rede sei, diese Ausführungen seien zu relativieren.¹⁹⁰ Einige Organisationen verlangen aber auch eine Verlängerung der Sperrfrist auf zwanzig,¹⁹¹ mindestens 25¹⁹² oder 30-40¹⁹³ Jahre bzw. eine lebenslange¹⁹⁴ Sperre, wenn das Verfahren einmal durchlaufen wurde. Vereinzelt wird verlangt, dass die Restschuldbefreiung in einem eidgenössischen Register festgehalten werden müsse, damit die Einhaltung der Sperrfrist überprüft werden könne.¹⁹⁵ Zu prüfen sei auch die Auswirkung anderer SchKG-Verfahren zur Schuldensanierung während der Sperrfrist.¹⁹⁶

6.2.2 Verfahren (Art. 338 VE-SchKG)

Die Absätze 4 und 5 seien umzuformulieren: Die Begriffe Konkursöffnung oder Widerruf des Konkurses seien durch Eröffnung bzw. Widerruf des Sanierungsverfahrens zu ersetzen. Eine analoge Anwendung von Artikel 195 SchKG mache zudem keinen Sinn.¹⁹⁷

Für den Fall, dass während eines laufenden Konkursverfahrens die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens beantragt werde, sei zu klären, wie sich dies auf die Berechnung von Fristen, insbesondere derjenigen der paulianischen Anfechtungen (Art. 286–288 und 292 SchKG) und derjenigen für die Privilegierung von Arbeitnehmerforderungen (Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse Bst. a und a^{ter} SchKG) auswirke und was geschehe, wenn der Kollokationsplan bereits aufgelegt oder schon Verlustscheine ausgestellt wurden.¹⁹⁸

Um Fälle mit einfachen und klaren Verhältnissen (bspw. bei Vorliegen eines aktuellen Verlustscheins) nicht mit unnötigen Verfahrensschritten und entsprechenden Kostenfolgen zu belasten, solle das Konkursgericht anordnen können, dass, sofern dies ohne Gefährdung der Interessen der Gläubiger möglich ist, **gewisse konkursrechtliche Verfahrensschritte unterbleiben** können.¹⁹⁹ Der Gesetzgeber habe aber darauf Acht zu geben, dass gerade bei einem Einbezug des Konkursgerichts resp. bei einer «Beschleunigung» eines ohnehin schon summarischen Verfahrens nicht wieder gebührentreibender Mehraufwand entstehe.

¹⁸⁵ BS (S. 4); AvenirSocial (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 4).

¹⁸⁶ BS (S. 4), JU (S. 2), TG (S. 1); Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 4), CSP (S. 5), fabe (S. 4), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 3), Fachstelle Sucht, neustart (S. 4), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 4), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 3), Surprise (S. 1), Triangel (S. 2).

¹⁸⁷ Caritas Vaud (S. 3).

¹⁸⁸ FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 2).

¹⁸⁹ AR (S. 2).

¹⁹⁰ VD (S. 3).

¹⁹¹ curafutura (S. 3), SPA (S. 5).

¹⁹² CREDITREFORM (S. 11), Inkasso Suisse (S. 10), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 11), SwissBanking (S. 1).

¹⁹³ AI (S. 1: Verfahren maximal zwei Mal im Leben).

¹⁹⁴ SPA (S. 5), Städtische Steuerkonferenz (S. 8).

¹⁹⁵ AI (S. 1), LU (S. 3), SG (S. 2), SH (S. 2), ZH (S. 5); Germann Philippe (S. 14 f.), SSV (S. 3), Städtische Steuerkonferenz (S. 8).

¹⁹⁶ Städtische Steuerkonferenz (S. 8).

¹⁹⁷ ZG (S. 5).

¹⁹⁸ ZH (S. 7).

¹⁹⁹ KBKS (S. 5).

6.2.3 Wirkungen (Art. 339 VE-SchKG)

Vielfach wird ausdrücklich begrüsst, dass die laufenden Steuern im Ergebnis von der pfändbaren Quote abgezogen werden sollen.²⁰⁰ Nur auf diese Weise könnten Schuldnerinnen und Schuldner langfristig entschuldet werden bzw. das Verfahren durchlaufen, ohne neue Schulden zu generieren.²⁰¹ Teilweise wird die Umsetzung aber als nicht optimal gelöst betrachtet.²⁰² Folgende Verbesserungsvorschläge werden eingebracht:

- Das beschränkt pfändbare Einkommen nach Artikel 93 SchKG solle nicht gepfändet werden, sondern **in die Konkursmasse** fallen.²⁰³ Das Inventar sei ein rollendes Dokument und könne jederzeit ergänzt werden, dies wäre deutlich effizienter und kostengünstiger als die Pfändung durch das Betreibungsamt.²⁰⁴ Auch sei beispielsweise die Verwertung einer während des Verfahrens anfallenden Erbschaft nach Konkursrecht deutlich weniger umständlich als in der Pfändung.²⁰⁵ Im Vorentwurf sei nicht klar gelöst, wie mit anfallendem Vermögen verfahren werden solle, nachdem die Verfahrenshoheit an das Betreibungsamt übergegangen sei.²⁰⁶
- Die während des Verfahrens entstehenden Steuerforderungen sollen nicht bei der pfändbaren Quote berücksichtigt, sondern **nach Veranlagung aus dem abgeschöpften pfändbaren Einkommen** vorweg der Steuerverwaltung überwiesen werden.²⁰⁷ Auch die Krankenkassenprämien seien durch das Amt laufend abzuliefern.²⁰⁸
- Es sei für die Dauer des Verfahrens die **Quellensteuerpflicht** vorzusehen, damit die Steuern tatsächlich laufend dem Staat zugeführt werden²⁰⁹ oder auf andere Weise sicherzustellen, dass die Mittel tatsächlich zur Begleichung der Steuerforderungen verwendet werden.²¹⁰
- Es sei zu verhindern, dass Steuern, die auf einer zu hohen Einschätzung beruhen, berücksichtigt werden. Es solle erwogen werden, ob die pflichtgemässe Einreichung der letzten **Steuererklärung** vorausgesetzt werden solle. Die Nichteinreichung der Steuererklärung könne auch als Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 229 SchKG gewertet werden.²¹¹

Teilweise wird die Befürchtung geäussert, dass durch den Einbezug der Steuern keine pfändbare Quote übrigbleibe.²¹²

²⁰⁰ BE (S. 2), GE (Anhang, S. 2), GL (S. 2), LU (S. 3), NE (S. 2), VD (S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Schweiz (S. 4), Caritas Vaud (S. 4), CP (S. 3), CSP (S. 6), Dachverband Budgetberatung Schweiz (S. 2), fabe (S. 2), Fachverband Sucht, Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2), KBKS (S. 3), KdSZ (S. 4), Obergericht Kanton Glarus (S. 2), Planet 13 (S. 2), Plattform Glattal (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 4), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SODK (S. 2), SSV (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Städtische Steuerkonferenz (S. 3), Surprise (S. 1).

²⁰¹ NE (S. 2), VD (S. 4).

²⁰² BS (S. 3).

²⁰³ BS (S. 4), GR (S. 6).

²⁰⁴ GR (S. 6).

²⁰⁵ GR (S. 6); KBKS (S. 5).

²⁰⁶ NE (S. 3).

²⁰⁷ BS (S. 3 und 4); KBKS (S. 4), SVR (S. 4).

²⁰⁸ GL (S. 2); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

²⁰⁹ GL (S. 2); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

²¹⁰ VD (S. 4).

²¹¹ KBKS (S. 3).

²¹² FR (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Weiter wird vorgebracht, dass das **Budget** bei Veränderung der Lebensumstände während des Verfahrens **angepasst** werden und Anpassungsspielraum für Gesundheitskosten, Kosten der Kinder und andere unvorhergesehene Ausgaben bestehen müsse.²¹³ Das zuständige Amt habe das Budget in solchen Fällen von Amtes wegen anzupassen. Vorgeschlagen wird für solche Fälle auch ein **Freibetrag** analog zu den SKOS -Richtlinien für Sozialhilfe.²¹⁴ Auch wird eine Anpassung an die Teuerung, wie dies in verschiedenen Kantonen beim betriebsrechtlichen Existenzminimum bereits gemacht werde, beantragt.²¹⁵ Schliesslich wird beantragt, dass bei vorübergehender Unterschreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums in Folge Mindereinnahmen ein Ausgleich aus dem Abschöpfungssubstrat erfolge.²¹⁶

6.2.4 Kosten (Art. 340 VE-SchKG)

Die vorgeschlagene Kostenregelung wird überwiegend begrüsst. Bei Voraussetzen einer kostendeckenden Masse bliebe das Restschuldbefreiungsverfahren seiner Zielgruppe weitgehend verschlossen.²¹⁷ Es wird die Erwartung geäussert, dass diese Bestimmung zur Folge habe, dass die Verfahren zu Lasten des Staates durchgeführt werden.²¹⁸ Dies wird von einigen Kantonen ausdrücklich in Kauf genommen, da erfolgreiche Sanierungen ansonsten kaum durchgeführt werden könnten und sich positiv auf die öffentlichen Finanzen auswirken würden.²¹⁹

Einige Organisationen verlangen von Anfang an eine vollumfängliche Kostentragung durch den **Staat** und lehnen die Deckung der Verfahrenskosten durch den Erlös der Abschöpfung ab.²²⁰ Es wird die Befürchtung geäussert, dass nach Begleichung der Kosten keine pfändbare Quote übrigbleibe.²²¹

Vereinzelte wird aber vorgebracht, dass auf das Erfordernis des **Kostenvorschusses** nicht verzichtet werden solle.²²² Es sei nicht angemessen, wenn die Kantone die Kosten tragen müssten.²²³ Nach dem Verursacherprinzip seien die Kosten den Schuldnerinnen und Schuldner aufzuerlegen, welche von einer Sanierung profitierten.²²⁴ Es fehle der Anreiz für die Schuldnerinnen und Schuldner, zumindest die Kosten zu decken, worin auch eine Ungleichbehandlung mit dem Nachlassverfahren zu erkennen sei.²²⁵ Durch zu geringe Kosten würde die Attraktivität der Restschuldbefreiung übermässig gefördert.²²⁶ Bei einer Schuldnerin bzw.

²¹³ GE (Anhang, S. 8), LU (S. 3), ZH (S. 11); GPS (S. 2); Allianz Gesunde Schweiz (S. 2), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Jura (S. 2), Caritas Schweiz (S. 4 f.), Caritas Vaud (S. 4), CSP (S. 7), Dachverband Budgetberatung Schweiz (S. 2), Fachverband Sucht, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 3), MV (S. 2), Planet 13 (S. 2), Planet 13 (S. 2), Plattform Glattal (S. 2), Pro Senectute (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 4), SSV (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1), Triangel (S. 2).

²¹⁴ Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 3), familia (S. 3), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 3), jb (S. 6), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 2).

²¹⁵ Plattform Glattal (S. 2).

²¹⁶ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 5), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²¹⁷ JU (S. 2), SO (S. 4), ZH (S. 7 f.); CSP (S. 6), fabe (S. 2).

²¹⁸ BS (S. 5), GL (S. 3), GR (S. 7), JU (S. 2), ZH (S. 7 f.).

²¹⁹ JU (S. 2), ZH (S. 7 f.).

²²⁰ CREDITREFORM (S. 12), Inkasso Suisse (S. 11), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 12 f.), SPA (S. 6), SwissBanking (S. 1).

²²¹ FR (S. 2), VD (S. 4); CREDITREFORM (S. 7), Inkasso Suisse (S. 11), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 7), SwissBanking (S. 1).

²²² AI (S. 1), GR (S. 7), SH (S. 3); KBKS (S. 4), SGV (S. 3), SPA (S. 6), Stadt Zug (S. 1), SVR (S. 4).

²²³ AI (S. 1), LU (S. 3), SG (S. 2), SH (S. 3); s. auch zur Kostenbeteiligung als Verfahrensvoraussetzungen oben Ziff. 6.2.1.

²²⁴ SG (S. 2), SH (S. 3).

²²⁵ GL (S. 3), LU (S. 3: Fehlanreiz).

²²⁶ SH (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

einem Schuldner, die oder der nicht einmal einen minimalen Kostenvorschuss leisten könne, stelle sich die Frage nach der Sanierbarkeit.²²⁷

6.2.5 Feststellung der Vermögensverhältnisse; Schuldenruf; Verwaltung (Art. 341 VE-SchKG)

Absatz 3 sei wie folgt neu zu formulieren, damit klar werde, dass es sich um eine einzige Publikation handle: «Das Konkursamt macht die Eröffnung des Sanierungsverfahrens mit dem Schuldenruf nach Art. 232-234 öffentlich.»²²⁸

Der Verweis auf das summarische Verfahren in **Absatz 4** sei zu präzisieren (Verweis auf Art. 231 Abs. 3 und nicht den ganzen Artikel).²²⁹

In **Absatz 5** sei von abzuschöpfenden anstelle von abgeschöpften Vermögenswerten zu schreiben.²³⁰ Weiter sei unklar, weshalb die Pfändung «vollzogen» werden müsse, Ein eigentlicher Pfändungsvollzug nach den Regeln von Artikel 89–112 SchKG sei unnötig und kompliziert; stattdessen sollen die **abgeschöpften Beträge in die Konkursmasse** fallen.²³¹ Zahlreiche Schritte des Pfändungsvollzugs erübrigten sich, erforderlich sei einzig die Anzeige an die Einkommensschuldner analog Artikel 99 SchKG und eine einfache Verfügung bezüglich des Existenzminimums unter analoger Anwendung der Art. 89 bis 97 SchKG. Auch alle übrigen Verweise auf das Pfändungsverfahren erübrigten sich. Von anderer Seite wird angemerkt, dass das Betreibungsamt für die Massnahmen nach Absatz 5 zuständig sein solle (s. zur Aufgabenteilung im Übrigen oben Ziff. 6.1.2).²³²

6.2.6 Erhaltung der Forderungen. Kollokation der Gläubiger (Art. 342 VE-SchKG)

Wenn die Verfahrenshoheit bei einem einzigen Amt bleibe, könnten Forderungseingaben bis zum Verfahrensschluss zugelassen werden.²³³ Es genüge ein Verweis auf Artikel 251 SchKG.²³⁴

6.2.7 Sanierungsplan (Art. 343 VE-SchKG)

Zum Sanierungsplan wird verschiedentlich angemerkt, der Zweck sei nicht hinreichend klar, weshalb zu prüfen sei, ob auf dieses Instrument verzichtet werden könne.²³⁵ Das Verfassen eines Sanierungsplans liege nicht in der Fachkompetenz eines Vollstreckungsamtes.²³⁶ Vorgeschlagen wird von anderer Seite die Umbenennung in «Sanierungsdossier», da der Plan keiner vertraglichen Vereinbarung bedürfe.²³⁷ Weiter wird vorgeschlagen, der Plan solle eine Überprüfung, ob keine neuen ungedeckte Verbindlichkeiten eingegangen wurden, enthalten.²³⁸ Schliesslich wird vereinzelt vorgebracht, der Sanierungsplan sei vom Betreibungsamt

²²⁷ GR (S. 7); KBKS (S. 4), SVR (S. 4).

²²⁸ ZG (S. 6).

²²⁹ VD (S. 4).

²³⁰ ZH (S. 8).

²³¹ BS (S. 5), GR (S. 7), ZH (S. 8); KBKS (S. 6).

²³² SSV (S. 3); SVR (S. 5).

²³³ BS (S. 5), GL (S. 2), GR (S. 8); KBKS (S. 6).

²³⁴ GR (S. 8).

²³⁵ VD (S. 4 f.); CSP (S. 7), DJS (S. 3 f.), Lungenliga Schweiz (S. 3).

²³⁶ AI (S. 1).

²³⁷ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 5), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²³⁸ VD (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

zu erstellen, da es sich in der Regel um langjährige Kundinnen und Kunden der Betreibungsämter handle und diese die Abschöpfung nach dem Vorentwurf auch durchführen müssten.²³⁹ Zumindest sei das Betreibungsamt zwingend in jedem Fall beizuziehen.²⁴⁰

6.2.8 Abbruch des Sanierungsverfahrens (Art. 344 VE-SchKG)

Das zuständige Amt solle während des gesamten Verfahrens den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen können.²⁴¹ Es könne jederzeit festgestellt werden, dass ein Schuldner sich nicht mehr bemühe.²⁴² Zumindest müsse dies bei einer Verletzung der Auskunft-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten gelten.²⁴³ Die Sperrfrist solle höchstens für die Gläubigerinnen und Gläubiger zur Anwendung kommen.²⁴⁴

Das Gericht solle vor dem Entscheid die Schuldnerin oder den Schuldner anhören.²⁴⁵

Die **Weiterführung** des Verfahrens als gewöhnliches **Konkursverfahren** wird kaum thematisiert und vereinzelt ausdrücklich begrüsst.²⁴⁶ Es wird aber angeregt, dass im Gesetzestext geklärt werden müsse, was mit den bisher abgeschöpften Vermögenswerten im Falle einer Weiterführung als Konkursverfahren geschehen solle. Vorgeschlagen wird eine Verteilung per Saldo des Abbruchs an die Gläubigerinnen und Gläubiger²⁴⁷ oder die Zuteilung in die Konkursmasse²⁴⁸.

6.2.9 Erste Verwertung und Verteilung (Art. 345 VE-SchKG)

Es wird vorgebracht, dass sich dieser Verfahrensschritt erübrige, wenn die Verfahrenshoheit beim Konkursamt bleibe und nicht an das Betreibungsamt übergehe.²⁴⁹ Auch unabhängig davon wird dafür votiert, auf diese erste Verteilung zu verzichten.²⁵⁰ Dies verhindere auch Härten bei verspäteten Forderungseingaben, welche nach dem Vorschlag im Vorentwurf zu Dividendenverlust führen könnten (Art. 342 Abs. 3 VE-SchKG, s. dazu oben Ziff. 6.2.6).²⁵¹ Der Entscheid, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Abschlagsverteilungen vorgenommen werden, solle wie beim summarischen Konkursverfahren (Art. 266 SchKG) dem Konkursamt bzw. dem Amt mit Verfahrenshoheit überlassen werden.²⁵² Bei zu frühzeitiger Verteilung sei die Kostendeckung nicht gesichert.

6.2.10 Abschöpfung (Art. 346 VE-SchKG)

Zahlreiche Bemerkungen beziehen sich auf die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Konkurs- und Betreibungsämtern (s. dazu oben Ziff. 6.1.2).

²³⁹ ZG (S. 2).

²⁴⁰ SPA (S. 7).

²⁴¹ GR (S. 8), ZG (S. 8), ZH (S. 9).

²⁴² GR (S. 8).

²⁴³ ZG (S. 8).

²⁴⁴ ZH (S. 9).

²⁴⁵ ZH (S. 10); SVR (S. 5).

²⁴⁶ neustart (S. 4), SKOS (S. 4), Suchthilfe Region Basel (S. 3).

²⁴⁷ ZG (S. 2 und 8 f.), ZH (S. 10).

²⁴⁸ Germann Philippe (S. 8).

²⁴⁹ GL (S. 2), VD (S. 9); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

²⁵⁰ JU (S. 3), NW (S. 2).

²⁵¹ GL (S. 2); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

²⁵² GR (S. 8); KBKS (S. 6).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

In Bezug auf die Abschöpfung wird angemerkt, dass diese nicht neu verfügt werden müsse, da sie bereits am Anfang des Verfahrens verfügt wurde. Allfällige Änderungen seien in der Form einer Revision zu verfügen.²⁵³ Hinsichtlich der Verwertung in Absatz 3 müsse konkretisiert werden, was unter «regelmässig» zu verstehen sei.²⁵⁴

Die **Dauer** der **Abschöpfung** wird als nicht angemessen empfunden. 10 Kantone²⁵⁵ sowie die Mehrheit der Parteien (5 von 7)²⁵⁶ und Organisationen sowie weitere Interessierte (34 von 60)²⁵⁷ beantragen eine **Verkürzung** von vier auf drei Jahre; die dreijährige Frist werde von Schuldenexpertinnen und -experten aufgrund fundierter Erfahrungen vorgeschlagen, diese habe sich in der Praxis bei Schuldensanierungen bewährt. Zu bedenken sei weiter, dass verschuldete Personen oft bereits über Jahre mit einer Lohnpfändung und damit am Existenzminimum gelebt hätten.²⁵⁸ Eine zusätzliche lange Abschöpfungsphase sei entmutigend und es sei schwierig, die Motivation während dieser langen Phase aufrecht zu erhalten.²⁵⁹ Eine lange Abschöpfungsphase erhöhe zudem die Gefahr, dass die Verhältnisse sich währenddessen ändern, was zu Abbrüchen und teuren Leerläufen führe.²⁶⁰ Aus diesen Gründen habe der Gesetzgeber auch für die Kreditfähigkeitsprüfung nach Artikel 28 KKG eine Amortisationsdauer von drei Jahren vorgesehen.²⁶¹ Die Erfahrungen aus dem Ausland, wo Verfahren gekürzt wurden, da zu viele scheiterten, dürften nicht ausser Acht gelassen werden.²⁶² Schliesslich sei auch zu befürchten, dass weniger Nachlassverträge oder private Schuldenbereinigungsvereinbarungen geschlossen werden könnten, wenn daneben ein gesetzliches vierjähriges Verfahren bestehe.²⁶³ Beantragt wird von einem Vernehmlassungsteilnehmenden auch eine Verkürzung auf zwei Jahre.²⁶⁴

Umgekehrt wird teilweise auch eine **Verlängerung**²⁶⁵ bspw. auf fünf,²⁶⁶ mindestens sechs²⁶⁷ oder zehn²⁶⁸ Jahre vorgeschlagen. Es handle sich bei der Restschuldbefreiung um eine

²⁵³ ZH (S. 11).

²⁵⁴ ZH (S. 11).

²⁵⁵ AR (S. 2), BS (S. 6), GE (S. 2), GL (S. 1), JU (S. 3), LU (S. 4), SO (S. 4), TI (S. 2), VD (S. 5), ZH (S. 11).

²⁵⁶ Die Mitte (S. 2), EAG (S. 2), GPS (S. 2), glp (S. 2), SP (S. 4).

²⁵⁷ AAB (S. 3), Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 3), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Jura (S. 2), Caritas Schweiz (S. 5 f.), Caritas Vaud (S. 3), CSP (S. 8), DJS (S. 4), fabe (S. 2), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), Fachstelle Sucht, familia (S. 2), IG Wohnen (S. 2), KBKS (S. 6), KdSZ (S. 11 f.), MV (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 2), neustart (S. 4 f.), Obergericht Kanton Glarus (S. 1), Plattform Glattal (S. 4), Pro Senectute (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 6), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SKOS (S. 2), SODK (S. 2), SRK (S. 2), SSV (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 3), Surprise (S. 1), Triangel (S. 3), UFS (S. 4).

²⁵⁸ BS (S. 6), GE (Anhang, S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 5 f.), CSP (S. 8), fabe (S. 2 f.), Fachverband Sucht, familia (S. 2), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 2), neustart (S. 4 f.), Planet 13 (S. 2), Pro Senectute (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 6), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 3), Surprise (S. 1), Triangel (S. 4).

²⁵⁹ GE (Anhang, S. 4), JU (S. 3), TI (S. 2), VD (S. 5), Caritas Schweiz (S. 5 f.), CSP (S. 8), fabe (S. 3), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4).

²⁶⁰ GE (S. 2), JU (S. 3), TI (S. 2), VD (S. 5); EAG (S. 2), glp (S. 2); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 5 f.), Caritas Vaud (S. 3 f.), CSP (S. 8), Fachverband Sucht, neustart (S. 5), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 6), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁶¹ GE (Anhang, S. 4), TI (S. 2), VD (S. 5); Allianz Gesunde Schweiz, Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 5 f.), Caritas Vaud (S. 4), CSP (S. 8), DJS (S. 4), Fachverband Sucht, familia (S. 2), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 2), neustart (S. 5), Planet 13 (S. 2), Pro Senectute (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 6), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁶² GE (Anhang, S. 4), SO (S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Fribourg (S. 4), Caritas Schweiz (S. 5 f.), fabe (S. 2), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 6), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁶³ GE (Anhang, S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Vaud (S. 4), CSP (S. 9), DJS (S. 4), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 6), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁶⁴ Planet 13 (S. 2).

²⁶⁵ NW (S. 2), SH (S. 4); SVP (S. 2); CREDITREFORM (S. 11 f.), curafutura (S. 2), Inkasso Suisse (S. 10 f.), KMU-Forum (S. 2), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 11 f.), SPA (S. 7), SwissBanking (S. 1).

²⁶⁶ NW (S. 2); curafutura (S. 2), KMU-Forum (S. 2).

²⁶⁷ CREDITREFORM (S. 11 f.), Inkasso Suisse (S. 10 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 11 f.), SGV (S. 2), SPA (S. 7), SwissBanking (S. 1).

²⁶⁸ SH (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Rechtswohltat, mit Blick auf die Gläubigerinteressen dürfe es nicht sein, dass sich die Schuldnerinnen und Schuldner auf verhältnismässig einfache Art und Weise von ihren Verpflichtungen entledigen könnten.²⁶⁹ Eine lange Verfahrensdauer garantiere, dass die zweite Chance ernst genommen werde und erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass zum Beispiel durch eine Erbschaft Vermögen anfalle.²⁷⁰

Es wird vorgeschlagen, die Marginalie um den Zusatz «Probezeit» oder ähnliches zu ergänzen, um klarzustellen, dass auch Personen ohne pfändbare Quote das Verfahren durchlaufen können.²⁷¹ Diese müssten sich durch das Einhalten eines ausgeglichenen Budgets ohne das Eingehen neuer ungedeckter Verbindlichkeiten beweisen. Von anderer Seite wird vorgebracht, die Marginale des Vorentwurfs lasse fälschlicherweise den Eindruck entstehen, die Abschöpfung beginne erst nach Eintritt der Rechtskraft des Kollokationsplans.²⁷²

Vgl. zur Bemessung und allfälligen Anpassung des Budgets die Bemerkungen oben zu Artikel 339 VE-SchKG (Ziff. 6.2.3).

6.2.11 Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften (Art. 347 VE-SchKG)

Es wird angebracht, es sei im Gesetz festzuhalten, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner veränderte persönliche Verhältnisse unverzüglich mitteilen müsse.²⁷³ Es sei nicht Sache des zuständigen Amtes, solche Sachverhalte von Amtes wegen festzustellen. Auch sei zu konkretisieren, was unter «regelmässig» zu verstehen sei.²⁷⁴ Vorgeschlagen wird vereinzelt eine jährliche Berichterstattung.²⁷⁵

Dass die Schuldnerinnen und Schuldner sich um die **Erzielung von Erträgen und Einkünften bemühen** müssen, wird im Grundsatz nur selten in Frage gestellt. Es wurde jedoch angemerkt, die Anforderungen an die Bemühungen der Schuldnerinnen und Schuldner dürften nicht zu hoch angesetzt werden: Wer aus gesundheitlichen, psychosozialen oder familiären Gründen kein Einkommen erzielen könne, dürfe nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden, das sei im Gesetzestext klarzustellen.²⁷⁶ Teilweise wurde aus diesen Gründen auch beantragt, diese Anforderung ganz zu streichen, zumal der Nutzen der Kontrolle in keinem günstigen Verhältnis zum Aufwand derselben stehe.²⁷⁷ Es wird vorgeschlagen, an Artikel 17 AVIG und die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung anzuknüpfen, ansonsten werde ein neuer, auslegungsbedürftiger Prüfungsmassstab geschaffen.²⁷⁸ Weiter wird beantragt, dass die Richtlinien der SKOS zur Arbeitsintegration berücksichtigt werden sollten, teilweise seien auch Aus- und Weiterbildungen erforderlich, um eine langfristige wirtschaftliche Stabilisierung zu erreichen.²⁷⁹ Von anderer Seite wird aber angemerkt, dem Missbrauchspotential, dass bewusst Einkommenseinbussen in Kauf genommen würden, sei dadurch zu begegnen, dass die

²⁶⁹ NW (S. 2).

²⁷⁰ SH (S. 4).

²⁷¹ GE (Anhang, S. 3).

²⁷² ZG (S. 10).

²⁷³ ZH (S. 11); KBKS (S. 7).

²⁷⁴ ZH (S. 11); FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 4), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), KBKS (S. 7).

²⁷⁵ FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 4), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4).

²⁷⁶ JU (S. 3); Caritas Fribourg (S. 5), Caritas Jura (S. 3), fabe (S. 4), Pro Senectute (S. 3: namentlich für Personen, welche eine ordentliche Rente gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG beziehen), UFS (S. 3).

²⁷⁷ GE (Anhang, S. 7); Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 3), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 3), Caritas Fribourg (S. 5), Caritas Schweiz (S. 6), Caritas Vaud (S. 5 f.), CSP (S. 9 f.), Fachverband Sucht, Netzwerk Sozialer Aargau (S. 3), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 9), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

²⁷⁸ KBKS (S. 7).

²⁷⁹ FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Schuldnerinnen und Schuldner ausdrücklich an ihrer Erwerbstätigkeit vor Eröffnung des Verfahrens gemessen werden.²⁸⁰

Anlass zu Bemerkungen gab namentlich auch die **Form der Überprüfung** der Bemühungen der Schuldnerinnen und Schuldner. Für die Beurteilung der schuldnerischen Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften seien neue Kompetenzen erforderlich, über welche die Betreibungsämter nicht verfügten.²⁸¹ Diese Beurteilung beinhalte die Gefahr einer subjektiven, moralischen oder gar willkürlichen Bewertung der Lebenssituationen der Schuldnerinnen und Schuldner. Es solle deshalb ausschliesslich auf die Einschätzung der anderen zuständigen Behörden (RAV und Sozialhilfe) abgestellt werden.²⁸² Die Kontrolle des Betreibungsamtes solle sich auf objektive Kriterien (neue ungedeckte Verbindlichkeiten, hängiges Strafverfahren wegen Konkurs- und Betreibungsdelikten) beschränken und keine moralischen Bewertungen enthalten. Von anderer Seite wird vorgebracht, dass Schuldnerinnen und Schuldner ohne wesentliche Abschöpfungsquote nur bei Nachweis von nachhaltigen Bemühungen zur Erzielung von Einkünften als sanierungsfähig gelten könnten.²⁸³ Es sei zu prüfen, ob das Konkursgericht für die Dauer des Verfahrens entsprechende Auflagen anordnen können solle. Schliesslich wird auch angemerkt, eine Kontrolle durch das zuständige Amt sei nicht zwingend, da die Bereitschaft der Schuldnerinnen und Schuldner, sich für die Verfahrensdauer einer Abschöpfung zu unterziehen, einen ausreichenden Tatbeweis der Redlichkeit darstelle und Neuverschuldung und strafrechtliche Handlungen im Bereich des Betreibungsrechts zum Abbruch des Verfahrens führten.²⁸⁴ Eine Prüfungspflicht solle nur dann bestehen, wenn konkrete Anhaltspunkte auf Unregelmässigkeiten schliessen liessen.²⁸⁵

Schliesslich wird angemerkt, auf Grund des Gesetzesentwurfs und der dazugehörigen Erläuterungen bleibe unklar, ob dieser Artikel für die **Auskunftserteilung** der RAV an das für die Abschöpfung zuständige Amt eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstelle.²⁸⁶ Beantragt wird, Artikel 97a Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) im Sinne des Gesetzesentwurfs anzupassen, um allfälligen Normenkollisionen von Anfang an entgegenzuwirken und die Auskunftserteilung der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf eine unbestreitbare Grundlage zu stellen.²⁸⁷ Von anderer Seite wird angemerkt, aus dem Gesetzestext gehe nicht klar hervor, ob das Konkurs- oder Betreibungsamt von eigenen Abklärungen entbunden werden solle.²⁸⁸ Wäre dies der Fall, so sei der Gesetzestext zu präzisieren und die Sozialbehörden bspw. zur Ausstellung von Bescheinigungen zuhanden des Konkurs- oder Betreibungsamts zu verpflichten. Auch sei die **Auskunftspflicht von Dritten**, analog zu Artikel 91 Absatz 4 SchKG, zu ergänzen.²⁸⁹ Schliesslich wird aber auch vorgebracht, dass sich dieser Absatz erübrige, da für das Betreibungsamt Artikel 91 SchKG ohnehin gelte.²⁹⁰

²⁸⁰ BS (S. 6); SVR (S. 6).

²⁸¹ GE (Anhang, S. 7), JU (S. 3), NE (S. 2 f.); AvenirSocial (S. 3), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 3), CSP (S. 9 f.).

²⁸² GE (S. 2); Caritas Jura (S. 3).

²⁸³ ZH (S. 6).

²⁸⁴ ZH (S. 11); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Schweiz (S. 6), Fachverband Sucht, MV (S. 2), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 9), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 4), Surprise (S. 1).

²⁸⁵ ZH (S. 11).

²⁸⁶ BL (S. 2).

²⁸⁷ BL (S. 2).

²⁸⁸ VD (S. 6).

²⁸⁹ GR (S. 9); KBKS (S. 7).

²⁹⁰ UNIL (S. 9).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

6.2.12 Veränderung der Verhältnisse (Art. 348 VE-SchKG)

Absatz 1: Es wird angemerkt, die Gründe zum Antrag des Abbruchs sollten mit den Abbruchgründen (Art. 349 Abs. 3 VE-SchKG) besser koordiniert werden.²⁹¹ Es sei zu beachten, dass der Zweck des Verfahrens die Sanierung der Schuldnerinnen und Schuldner sei, es handle sich nicht um ein reines Vollstreckungsverfahren. Komme die Schuldnerin oder der Schuldner ihren bzw. seinen Pflichten nicht genügend nach, sei sie oder er frühzeitig an eine Beratungsstelle zuzuweisen, die Unterstützung zum erfolgreichen Abschluss des Verfahrens leisten könne.²⁹² Nur das Konkursamt als verfahrensleitende Behörde solle den Abbruch beantragen können.²⁹³ Weiter solle dies nur in «klaren» Fällen möglich sein.²⁹⁴ In Bezug auf die einzelnen Abbruchgründe werden folgende Bemerkungen gemacht:

Buchstabe a: Ein Abbruch solle als *ultima ratio* nur in Frage kommen, wenn die pfändbaren Erträge und Einkünfte «deutlich» bzw. «wesentlich» tiefer als im Sanierungsplan angegeben ausfallen.²⁹⁵ Verlangt wird weiter die Hinzufügung des Wortes «absichtlich».²⁹⁶

Buchstabe b: Das Wort «offensichtlich» sei zu streichen, da die Offensichtlichkeit schwierig zu beurteilen sei.²⁹⁷ Vorgeschlagen wird auch «offensichtlich» durch «absichtlich» zu ersetzen und/oder «vorsätzlich» bzw. «absichtlich» hinzuzufügen.²⁹⁸ Ausserdem wird in genereller Hinsicht angemerkt, die Formulierung sei zu unklar und lasse den rechtsanwendenden Behörden zu viel Ermessensspielraum.²⁹⁹ Vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 347 VE-SchKG (oben Ziff. 6.2.11).

Buchstabe c: Ein Abbruch solle nur bei grösseren Forderungen, welche nicht beglichen werden können, in Frage kommen.³⁰⁰ Der fallführenden Behörde solle hier ein gewisses Ermessen eingeräumt werden, um den Abbruch des Verfahrens wegen Bagatell-Forderungen zu verhindern.³⁰¹ Da die Forderung bis zum Zeitpunkt des angekündigten Pfändungsvollzugs noch beglichen werden könne, sei im Gesetzestext die Formulierung «... eine Pfändung vollzogen werden musste» zu wählen.³⁰² Von anderer Seite wird dagegen argumentiert, dass eine Pfändung für eine neue Schuld gar nicht vollzogen werden könne, da das pfändbare Vermögen bereits für die Gläubigerinnen und Gläubiger des Sanierungsverfahrens abgeschöpft werde. Es sei deshalb richtigerweise auf das Stellen eines Fortsetzungsbegehrens abzustellen.³⁰³ Es fehle der Abbruchgrund der erneuten Konkurseröffnung.³⁰⁴ Schliesslich

²⁹¹ BS (S. 6); KBKS (S. 7), SPA (S. 8), SVR (S. 5).

²⁹² GE (S. 8).

²⁹³ JU (S. 3).

²⁹⁴ UFS (S. 7).

²⁹⁵ AvenirSocial (S. 3), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), SKOS (S. 3).

²⁹⁶ Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Schweiz (S. 7), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 9), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 4), Surprise (S. 1).

²⁹⁷ GR (S. 9), ZH (S. 12).

²⁹⁸ Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 3); Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 3), Caritas Schweiz (S. 7), familia (S. 3), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), Fachverband Sucht, Netzwerk Sozialer Aargau (S. 3), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 9), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 4), Surprise (S. 1).

²⁹⁹ economiesuisse (S. 3); UNIL (S. 9).

³⁰⁰ BS (S. 6); Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 3), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 4), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 9), SKOS (S. 3), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

³⁰¹ KdSZ (S. 18).

³⁰² NW (S. 2).

³⁰³ VD (S. 5).

³⁰⁴ KBKS (S. 7).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

wird vorgebracht, die Formulierung der Kenntnis von ungedeckten Verbindlichkeiten auf andere Weise sei zu unbestimmt und im Sinne der Rechtssicherheit zu streichen.³⁰⁵ Zur Klarstellung bezüglich der während des Verfahrens entstehenden Sozialhilfekosten siehe oben Ziff. 6.2.1 (zu Art. 337 Abs. 3 Bst. c VE-SchKG).

Absatz 2: Es sei zu erläutern, wie mit den abgeschöpften Beträgen und den ungedeckten Verfahrenskosten in einem nachfolgenden Konkursverfahren bzw. bei Einstellung desselben zu verfahren sei.³⁰⁶

6.2.13 Schluss des Sanierungsverfahrens (Art. 349 VE-SchKG)

Allgemein wird angemerkt, die vorgeschlagene Lösung führe dazu, dass die Verfahren bei den Gerichten während vier Jahren pendent bleiben, was zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führe und nicht unterstützt werden könne.³⁰⁷

Absatz 1: Die Verteilungsliste und der Abschlussbericht seien vom Konkursamt als verfahrensleitender Behörde zu erstellen.³⁰⁸ Vgl. zur Beurteilung der Bemühungen der Schuldnerin oder des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften die Bemerkungen oben zu Artikel 347 (Ziff. 6.2.11).

Absatz 2: Es sei klarzustellen, welches Gewicht den Stellungnahmen der Gläubigerinnen und Gläubiger zukommen solle und welche Kriterien zu berücksichtigen seien, damit nicht ein eigentliches Vetorecht entstehe.³⁰⁹

Absatz 3: S. die Bemerkungen oben zu Artikel 348 Absatz 1, welche hier jeweils wiederholt wurden (s. oben Ziff. 6.2.12). Die Gründe zum Abbruch des Verfahrens und zum Versagen der Restschuldbefreiung müssten besser koordiniert werden. Eine Organisation verlangt, dass die Restschuldbefreiung auch dann verweigert wird, wenn die Erträge und Einkünfte wesentlich tiefer ausgefallen sind als im Sanierungsplan angegeben.³¹⁰ Zudem wurde angemerkt, im französischen Text sei der Begriff «créances» durch «dettes» zu ersetzen.³¹¹

Zu den hängigen Strafverfahren vgl. die Bemerkungen oben zu Art. 337 Abs. 3 Bst. e VE-SchKG (Ziff. 6.2.1). Ein Kanton merkt an, es sei unklar, weshalb dieses Erfordernis am Ende des Verfahrens noch einmal geprüft werde.³¹² Es solle nur für Handlungen gelten, welche bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht bekannt waren. Ein anderer Kanton wünscht sich die Aufnahme von Artikel 217 StGB in den Bestimmungskatalog, da den familienrechtlichen Unterhaltspflichten im Rechtssystem eine besondere Stellung zukomme und eine Verletzung derselben eine Restschuldbefreiung ebenfalls verhindern solle.³¹³ Schliesslich wird angemerkt, dass für das Einholen von Auskünften über allfällige abgeschlossene oder hängige Strafverfahren eine entsprechende gesetzliche Grundlage bestehen oder eingeführt werden müsse.³¹⁴

³⁰⁵ NW (S. 2); KBKS (S. 7).

³⁰⁶ GR (S. 9 f.), ZH (S. 12).

³⁰⁷ LU (S. 4).

³⁰⁸ JU (S. 3).

³⁰⁹ VD (S. 6).

³¹⁰ SPA (S. 8).

³¹¹ VD (S. 6).

³¹² TG (S. 1 f.).

³¹³ VD (S. 6).

³¹⁴ ZH (S. 12).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Absatz 5: Zwecks besserer Übereinstimmung mit der SchKG-Terminologie solle von Verweigerung anstelle von Versagen der Restschuldbefreiung gesprochen werden.³¹⁵

Absatz 6: Es sei klarzustellen, ob «nachträglich entdeckte Vermögenswerte» auch solche umfassen, welche hätten abgeschöpft werden können, aber nicht zur Konkursmasse gehören. Weiter sei zu klären, wie mit Vermögenswerten, die zur Konkursmasse gehören und während der Abschöpfung entdeckt werden, zu verfahren ist.³¹⁶

6.2.14 Wirkungen der Restschuldbefreiung (Art. 350 VE-SchKG)

Absatz 1: Es wird der Wunsch geäußert, dass geklärt werden müsse, was mit «latenten» aber noch nicht fälligen Forderungen geschehe, zum Beispiel der vom Staat bevorschussten Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Strafrecht (Art. 135 Abs. 4 StPO).³¹⁷

Absatz 2: Dagegen wird auch vertreten, es dürfe keine ungedeckten Verfahrenskosten geben (s. auch Bemerkungen zu Art. 340 VE-SchKG, oben Ziff. 6.2.4).³¹⁸

Absatz 3: Im Gesetzestext solle der Klarheit halber ausdrücklich festgehalten werden, welche Vorkehrung der Schuldner zur Abwehr der nicht mehr durchsetzbaren Forderung zu treffen habe.³¹⁹

Absatz 5: Eine Bescheinigung über den Umfang des Forderungsausfalls solle von Amtes wegen und nicht nur auf Verlangen ausgestellt werden, das verhindere ungerechtfertigten Mehraufwand.³²⁰ Sie sei vom gleichen Amt wie die Konkursverlustscheine nach Artikel 350a Absatz 2 auszustellen, was exemplarisch zeige, dass nur eine verfahrensleitende Behörde vorzusehen sei (s. auch oben Ziff. 6.1.2).³²¹ Zumindest sei zu klären, wer die Bescheinigung auszustellen habe.³²²

6.2.15 Ausnahmen von der Restschuldbefreiung (Art. 350a VE-SchKG)

Zum Ausnahmenkatalog wird vereinzelt generell angemerkt, mit Bussen, Strafen, Alimentenschulden und Rückerstattungen an Sozialämter und Sozialversicherungen würden die oftmals grössten Schuldenpositionen ausgenommen.³²³ Der Katalog wirke willkürlich.³²⁴ Der Ausnahmenkatalog verhindere die angestrebte Sanierung, das Problem werde auf Jahre fortgepflanzt.³²⁵ Infolgedessen stünden auch die Kosten des neuen Verfahrens in keinem Verhältnis zur Wirkung, es werde nur Geld für die staatliche Verwaltung eines geringen Einkommens ausgeben.³²⁶ In technischer Hinsicht wird angemerkt, dass geklärt werden müsse, was für

³¹⁵ BS (S. 6).

³¹⁶ ZG (S. 10 f.).

³¹⁷ neustart (S. 6).

³¹⁸ GR (S. 10).

³¹⁹ SVR (S. 6).

³²⁰ BS (S. 7); curafutura (S. 2), KBKS (S. 8), SVR (S. 6).

³²¹ GR (S. 10).

³²² LU (S. 4), ZG (S. 11).

³²³ AI (S. 2).

³²⁴ FR (S. 4); KBKS (S. 8).

³²⁵ GL (S. 2); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

³²⁶ GL (S. 3); Obergericht Kanton Glarus (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Betreibungen für von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen während des Verfahrens gelte.³²⁷

In Bezug auf die vorgeschlagenen Ausnahmen werden im Einzelnen folgende Bemerkungen gemacht:

Buchstabe a: Die Ausnahme von **Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungs-sanktionen** wird kaum beanstandet. Es solle nicht in den Strafprozess eingegriffen werden.³²⁸ Nur vereinzelt wird die Streichung oder teilweise Streichung dieser Ausnahme verlangt.³²⁹ So sei es verschuldeten Personen und *Working Poor* beispielsweise schwer möglich, ihre Strafen durch gemeinnützige Arbeit abzugelten, da ihnen die Zeit für unentgeltliche Arbeit fehle. Vorgeschlagen wird andererseits, den Ausnahmenkatalogs um Ersatzforderungen nach Artikel 71 StGB zu erweitern, da das Strafgericht von einer Ersatzforderung bereits absehen könne, wenn dadurch die Wiedereingliederung behindert würde.³³⁰ Weiter sollen Ausgleichszahlungen wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe nach Artikel 148a StGB in den Ausnahmenkatalog aufgenommen werden.³³¹ Weitere vorgeschlagene Ausnahmen sind **Schadenersatzforderungen**³³² aus (vorsätzlichen) Straftaten.

Buchstabe b: Auch die Ausnahme von **Genugtuungsforderungen** wird kaum je beanstandet. Diese hätten im Rechtssystem eine Sonderstellung (z.B. Unpfändbarkeit nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).³³³ Teilweise wird aber eine Ausnahme von der Opferhilfe geleistete Genugtuung verlangt.³³⁴ Diese Forderungen gingen auf den Kanton über (Art. 7 Abs. 1 OHG) und seien deshalb den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen gleichzustellen.

Buchstabe c: Die Ausnahme von **familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen** wird selten thematisiert und vereinzelt ausdrücklich begrüsst.³³⁵ In Bezug auf die Ausnahme der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge wird argumentiert, dass dies zu einer Ungleichbehandlung der Schuldnerinnen und Schuldner, je nach Verhalten ihrer Unterhaltsgläubigerinnen und -gläubiger führe.³³⁶ Auch sei damit eine Schlechterstellung des Gemeinwesens im Vergleich zu den anderen Gläubigerinnen und Gläubigern verbunden.³³⁷ Aus einer Bevorschussung werde die definitive Tilgung der Unterhaltsforderungen, was das Gemeinwesen faktisch zum Leisten von Sozialhilfe zwingt; es wird bezweifelt, ob dafür eine verfassungsmässige Grundlage bestehe.³³⁸ Auch zwei andere Kantone sprechen sich dafür aus, dass die bevorschussten Unterhaltsbeiträge von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden.³³⁹ Die Sonderstellung der Unterhaltsforderungen in der Rechtsordnung und ihr Privileg in Konkursverfahren würden

³²⁷ Caritas Fribourg (S. 5).

³²⁸ VD (S. 6).

³²⁹ Caritas Vaud (S. 5), Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 5), Planet 13 (S. 3).

³³⁰ BS (S. 7); KBKS (S. 8), KdSZ (S. 8).

³³¹ VD (S. 8); SKOS (S. 4).

³³² FDP (S. 2); economiesuisse (S. 3), KdSZ (S. 8), Mühlemann Daniel (S. 1), SGV (S. 3), UNIL (S. 12).

³³³ VD (S. 6); KdSZ (S. 8).

³³⁴ neustart (S. 6), Planet 13 (S. 2).

³³⁵ SSV (S. 2 f.).

³³⁶ GE (Anhang, S. 9).

³³⁷ GL (S. 2).

³³⁸ GL (S. 2).

³³⁹ VD (S. 7), VS (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

anderenfalls aufgehoben.³⁴⁰ Auch würden Kantone, welche grosszügiger bevorschussten gegenüber anderen Kantonen benachteiligt.³⁴¹ Von einem Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Streichung der Ausnahme der Unterhaltsforderungen generell verlangt.³⁴² Die Ausnahme sei rein politisch begründet. Schliesslich wird argumentiert, dass konkursrechtlich heute nur die Unterhaltsforderungen, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden sind, privilegiert seien (Art. 219 Abs. 4 SchKG). Die Ausnahme aller Unterhaltsforderungen verleihe ihnen einen neuen Sondercharakter.³⁴³

Buchstabe d und e: Der Ausnahmenkatalog gibt vor allem in Bezug auf die Rückforderungen für rechtmässig bezogene Sozialhilfe Anlass zu Kritik. 6 Kantone³⁴⁴ und 2 Parteien³⁴⁵ vertreten die Auffassung, dass auch **Rückforderungen für rechtmässig bezogene Sozialhilfe** grundsätzlich von der Restschuldbefreiung erfasst sein sollten. Ein Kanton³⁴⁶ verlangt die Beschränkung der Ausnahme auf Rückforderungen, die noch nicht geltend gemacht wurden, Eine Partei³⁴⁷ verlangt die vertiefte Überprüfung dieser Ausnahme. Auch von den teilnehmenden Organisationen und weiteren Interessierten wird zu einem grossen Teil die Streichung dieser Ausnahme verlangt.³⁴⁸ Die vorgeschlagene Ausnahme verhindere eine nachhaltige Entschuldung zahlreicher Betroffener und unterlaufe den Zweck des neuen Verfahrens. Rechtmässig bezogene Sozialhilfe falle nicht in die gleiche Kategorie wie Bussen oder Genugtuungsforderungen, Armut beruhe nicht auf einem Verschulden.³⁴⁹ Verschiedene Kantone sähen schon heute die Möglichkeit eines Erlasses von Rückerstattungsforderungen vor, weshalb eine entsprechende bundesweite Regel im SchKG sinnvoll und effizient wäre.³⁵⁰ Es werde heute nicht allen Kantonen auf eine finanzielle Stabilisierung Rücksicht genommen, die Rückforderungen würden unterschiedlich gehandhabt.³⁵¹ Zumindest solle eine Rückforderung aus späterem Erwerbseinkommen ausser Betracht fallen.³⁵² Vereinzelt wird auch die Streichung der Ausnahme für unrechtmässig bezogene Sozialhilfe oder unrechtmässig bezogenen Leistungen der Sozialversicherungen verlangt.³⁵³ Die Ausnahmen widersprächen dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung.³⁵⁴ Der unrechtmässige Bezug werde gemäss Artikel 148a StGB mit einer Geldstrafe sanktioniert, welche ihrerseits von der Restschuldbefreiung ausgenommen werde. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner solle nicht doppelt bestraft werden.³⁵⁵

³⁴⁰ VD (S. 7).

³⁴¹ VS (S. 1).

³⁴² CSP (S. 12 f.).

³⁴³ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 10), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

³⁴⁴ AR (S. 2), BS (S. 7), GE (Anhang, S. 9), LU (S. 4), VD (S. 7), ZH (S. 13).

³⁴⁵ EAG (S. 3),

³⁴⁶ SO (S. 4).

³⁴⁷ glp (S. 2, mit dem Argument, dass das Streichen der Ausnahme ein Anreiz sein könnte, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern).

³⁴⁸ Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 4), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 3), Caritas Fribourg (S. 5), Caritas Jura (S. 3), Caritas Schweiz (S. 7), Caritas Vaud (S. 5), CSP (S. 11 f.), DJS (S. 5), fabe (S. 4), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 5), Fachverband Sucht, familea (S. 3), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 5), IG Wohnen (S. 2), KBKS (S. 8), KdSZ (S. 7), KMU-Forum (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 3), neustart (S. 6), Planet 13 (S. 3), Plattform Glattal (S. 4 f.), Schuldenberatung Schweiz (S. 10), Schweizerischer Gemeindeverband (S. 1), SKOS (S. 3 f.), SODK (S. 2 f.), SRK (S. 2), SSV (S. 2), Städtische Steuerkonferenz (S. 7), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 4), Surprise (S. 1), UFS (S. 7 ff.).

³⁴⁹ CSP (S. 11 f.).

³⁵⁰ AR (S. 2).

³⁵¹ BS (S. 7); Caritas Schweiz (S. 7), CSP (S. 11).

³⁵² VD (S. 8).

³⁵³ DJS (S. 5); KBKS (S. 8), KdSZ (S. 7 f.), KMU-Forum (S. 2).

³⁵⁴ KMU-Forum (S. 2).

³⁵⁵ DJS (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Für die Beibehaltung dieser Ausnahme sprechen sich 3 Kantone³⁵⁶ aus. Es wird daran erinnert, dass während des Verfahrens einzig Schulden aus Sozialhilfeleistung entstehen dürfen, welche ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst seien. Es sei konsequent und schaffe Transparenz, auf eine Restschuldbefreiung der Sozialhilfeschulden ganz zu verzichten.³⁵⁷ Auf kantonaler Ebene getroffene politische Entscheide sollten nicht durch den Bundesgesetzgeber übersteuert werden.³⁵⁸

Eine weitere vorgeschlagene Ausnahme sind offene Forderungen der Krankenversicherer.³⁵⁹

6.2.16 Übergangsbestimmungen

Von einer Partei³⁶⁰ und einem Teil der teilnehmenden Organisationen³⁶¹ wird verlangt, dass eine Restschuldbefreiung nur Forderungen, die nach **Inkrafttreten** der neuen Bestimmungen entstanden sind, betreffen dürfe. Dies sei mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung zu gewährleisten.

6.3 Weitere Bemerkungen und Vorschläge zum Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens

6.3.1 Einführung einer Begleitungs- und Beratungspflicht

Die Aufnahme einer Bestimmung, womit die Kantone zur Einrichtung von Beratungsangeboten verpflichtet werden, wird von zahlreichen Kantonen (8 von 25)³⁶² sowie der Mehrheit der Parteien (5 von 7)³⁶³ und Organisationen und weiteren Interessierten (35 von 60)³⁶⁴ verlangt. Damit solle eine Grundlage für eine einheitliche sozialarbeiterische Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner geschaffen werden. Im Sinne der einheitlichen Anwendung des Bundesrechts sollten alle Kantone verpflichtet werden, den Zugang zu Beratungsstellen zu gewährleisten. Für den Erfolg des Verfahrens sei eine Begleitung mit Fachwissen im Bereich der Schuldenberatung und Sanierung entscheidend. Massnahmen im Bereich der Sozialwerke werden auch von einigen Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage verlangt.³⁶⁵ Die Verschuldeten hätten oftmals die Kontrolle über ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten komplett verloren und benötigten psycho-soziale Begleitung und auch Unterstützung zum Beispiel bei der Einreichung der Steuererklärung oder beim Einholen staatlicher Unterstützung wie Prämienverbilligungen.³⁶⁶ Verschiedentlich wird vorgebracht, dass diese Aufgabe nicht durch Konkurs- oder Beteiligungsbeamte, deren Tätigkeit heute einzig auf die Zwangsvollstreckung ausgerichtet ist, erfüllt werden könne.³⁶⁷ Vorgeschlagen wird beispielsweise, dass das Konkursgericht die sozialarbeiterische Begleitung anordnen bzw. die

³⁵⁶ GL (S. 4), GR (S. 10 f.), VS (S. 1 f.).

³⁵⁷ GR (S. 10 f.).

³⁵⁸ VS. (S. 1).

³⁵⁹ santésuisse (S. 2 f.).

³⁶⁰ FDP (S. 2).

³⁶¹ CREDITREFORM (S. 3), Inkasso Suisse (S. 2 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 3), SPA (S. 3), SwissBanking (S. 1).

³⁶² BS (S. 4), GE (S. 2), LU (S. 2), NE (S. 3), SO (S. 2), TI (S. 2 f.), VD (S. 1), VS (S. 1).

³⁶³ EAG (S. 2), FDP (S. 1), GPS (S. 2), glp (S. 1 f.), SP (S. 4 f.).

³⁶⁴ Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 4 f.), Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (S. 2), Caritas Fribourg (S. 5 f.), Caritas Jura (S. 3), Caritas Schweiz (S. 7 f.), Caritas Vaud (S. 4), CSP (S. 4), Dachverband Budgetberatung Schweiz (S. 2), DJS (S. 3), fabe (S. 4), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 5 f.), Fachverband Sucht, familia (S. 2 f.), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 2), Germann Philippe (S. 2), IG Wohnen (S. 2), jb (S. 6), KdSZ (S. 12 f.), Lungenliga Schweiz (S. 3), MV (S. 2), Netzwerk Sozialer Aargau (S. 2), neustart (S. 2), Planet 13 (S. 2), Plattform Glattal, (S. 2) Pro Senectute (S. 3), Schuldenberatung Schweiz (S. 8), SKOS (S. 2), SRK (S. 2), SSV (S. 2), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 2), Surprise (S. 1), Triangel (S. 3), UFS (S. 5).

³⁶⁵ CREDITREFORM (S. 2), Inkasso Suisse (S. 2 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 1), SPA, SwissBanking (S. 1).

³⁶⁶ GE (Anhang, S. 5), SO (S. 2); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Schweiz (S. 7 f.), CSP (S. 4), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 8), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

³⁶⁷ BS (S. 4), FR (S. 1), NE (S. 2 f.), SO (S. 2), TI (S. 2 f.); DJS (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Schuldnerin oder den Schuldner einer solchen Stelle zuweisen können solle³⁶⁸ oder das bei Einreichen des Gesuchs um Verfahrenseröffnung eine Bestätigung einer Schuldenberatungsstelle vorgelegt werden müsse.³⁶⁹ Auch sei die begleitende Stelle bei der Erstellung des Sanierungsbudgets beizuziehen³⁷⁰ und vor Abbruch eines Sanierungsverfahrens zu konsultieren³⁷¹. Vorgeschlagen wird eine Bestimmung analog zu Artikel 9 Opferhilfegesetz³⁷² oder Artikel 171 Zivilgesetzbuch^{373, 374}. Zumindest müsse den Kantonen im Rahmen der Organisationsautonomie (Art. 2 Abs. 5 SchKG) die Möglichkeit überlassen werden, die Beratung und Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner an externe Fachstellen zu delegieren.³⁷⁵

6.3.2 Berücksichtigung von Anwartschaften und ausserordentlichen Vermögensanfällen nach Verfahrenschluss

Einige Vernehmlassungsteilnehmende regen an, bestehende **Anwartschaften** oder einen ausserordentlichen Vermögensanfall nach Abschluss des Verfahrens für eine bestimmte Dauer zu berücksichtigen und den Gläubigern zukommen zu lassen (z.B. durch Verweis auf Art. 265a SchKG oder Einführung eines Revisionsgrunds), die Vorschläge gehen von fünf bis zwanzig Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung.³⁷⁶ Die Nicht-Berücksichtigung berge ein Missbrauchspotential. Zumindest seien Zukunftsaussichten gründlich abzuklären, um potentielle zukünftige Zuflüsse wo möglich zu erkennen und Missbräuche zu verhindern.³⁷⁷ Auch der Umgang mit Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen oder Altersguthaben der Säule 3a im Anschluss an das Sanierungsverfahren müsse geklärt werden.³⁷⁸

6.3.3 Evaluation

Es wird empfohlen, die Wirkungen der Vorlage nach einer gewissen Zeit zu evaluieren.³⁷⁹ Auch solle eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung geschaffen werden.³⁸⁰

6.3.4 Abbildung des Verfahrens in Konkurs- und Betreibungsregistern

In technischer Hinsicht wird angemerkt, dass die Abbildung in den Registern unkompliziert wäre, wenn das Verfahren als spezielles Konkursverfahren ausgestaltet werde: Das Konkursamt führe das Verfahren nach der Eröffnung durch das Konkursgericht und könne dies in den jährlichen Statistiken, wie es bereits heute mit den verschiedenen Konkursverfahren gehandhabt wird, ausweisen. Das Konkursgericht sei anzuweisen, die Entscheide von Restschuldbefreiungsverfahren analog den Entscheiden von Konkursverfahren nicht nur dem Konkursamt, sondern auch dem Betreibungsamt am Wohnort mitzuteilen. Das Betreibungsamt könne das laufende Restschuldbefreiungsverfahren so vermerken, wie es heute bereits

³⁶⁸ GE (Anhang, S. 6); SP (S. 4 f.); Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 4 f.), CSP (S. 4), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 8), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1), UFS (S. 5).

³⁶⁹ SO (S. 2).

³⁷⁰ Allianz Gesunde Schweiz, Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 8), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

³⁷¹ VS (S. 1).

³⁷² SR 312.5

³⁷³ SR 210

³⁷⁴ GE (Anhang, S. 6); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Vaud (S. 4), CSP (S. 5), DJS (S. 3), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 8), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

³⁷⁵ TI (S. 3), VD (S. 1).

³⁷⁶ BS (S. 6), NW (S. 3), ZH (S. 13); glp (S. 2); KBKS (S. 8), KdSZ (S. 7), Städtische Steuerkonferenz (S. 6 f.), SVR (S. 2).

³⁷⁷ BE (S. 2); Raiffeisen (S. 1).

³⁷⁸ Städtische Steuerkonferenz (S. 7).

³⁷⁹ BE (S. 1); ZHAW (S. 1).

³⁸⁰ ZHAW (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

mit den Konkursöffnungen gehandhabt werde, damit der Hinweis eines laufenden Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Betreibungsregisterauszügen ersichtlich gemacht wird. So würden Dritte, welche ein Interesse glaubhaft machen können, ebenfalls geschützt.³⁸¹

Es wird aber auch angemerkt, dass eine Abbildung im Konkursregister nicht angemessen sei und einen Neustart erschweren könne. Das Sanierungsverfahren solle nach erfolgreichem Abschluss nicht mehr in den Registern erscheinen und die Einträge zu den entsprechenden Forderungen von Amtes wegen gelöscht werden.³⁸² Diese Forderung wird teilweise auch für das vereinfachte Nachlassverfahren gestellt.³⁸³

6.3.5 Weitere Anpassungsvorschläge und Bemerkungen

- Die **Auswirkungen auf die Gläubigerinnen und Gläubiger und die Volkswirtschaft** müssten konkreter untersucht werden.³⁸⁴
- Da es sich bei den betroffenen Schuldnerinnen und Schuldnern um Menschen in schwierigen bis beinahe aussichtslosen finanziellen Situationen handle, sei es für den fachlich kompetenten Umgang mit diesen Menschen notwendig, analog zur Regelung bei der Erwachsenenenschutzbehörde **qualitative Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konkurs- und Betreibungsämter** auf Gesetzesstufe festzuschreiben.³⁸⁵ Zumindest solle gesetzlich klargestellt werden, dass die Betreibungsämter wohlwollend auf das Gelingen des Verfahrens hinzuwirken hätten. Sie sollen dem Schuldner beratend zur Seite stehen, um ein Scheitern des Verfahrens durch neue ungedeckte Verbindlichkeiten zu verhindern.³⁸⁶
- Es fehle eine Regelung bei einem allfälligen **Wegzug der Schuldnerin oder des Schuldners**, die Zuständigkeit in solchen Fällen müsse geklärt werden. Sollte die Zuständigkeit beim ursprünglichen Konkursamt verbleiben, sei eine Existenzminimum-Berechnung über einen Rechtshilfeauftrag an das Betreibungsamt vorzusehen.³⁸⁷ Weiter solle die örtliche Zuständigkeit bei fehlendem festem Wohnsitz geklärt werden, zum Beispiel durch eine Anwendung von Artikel 48 SchKG.³⁸⁸
- Vereinzelt wird vorgebracht, die **steuerliche Qualifikation** der Restschuldbefreiung müsse geklärt werden.³⁸⁹ So sähen die Steuergesetze heute nur die Möglichkeit eines Steuererlasses unter restriktiven Bedingungen vor, während unklar bleibe, wie Sanierungsmittel aus anderen Gesetzen steuerlich zu behandeln seien (mit Verweis auf BGE 142 II 197 zu einem Forderungsverzicht).
- Es sei die **Steuererlasspraxis** im interkantonalen Bereich einer vertieften Überprüfung zu unterziehen und allenfalls seien Anpassungen von Gesetz und Praxis vorzunehmen.³⁹⁰

³⁸¹ GR (S. 4 f.).

³⁸² Allianz Gesunde Schweiz, Germann Philippe (S. 15 f.), FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 5), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 5), Fachverband Sucht, neustart (S. 2 f.), Planet 13 (S. 3), Schuldenberatung Schweiz (S. 10), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 4), Surprise (S. 2).

³⁸³ Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2).

³⁸⁴ CREDITREFORM (S. 4), Inkasso Suisse (S. 11 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 4), SPA (S. 2), Städtische Steuerkonferenz (S. 6), SwissBanking (S. 1).

³⁸⁵ SP (S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, AvenirSocial (S. 5), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 5), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 7), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1), UFS (S. 5).

³⁸⁶ CSP (S. 14).

³⁸⁷ GR (S. 4).

³⁸⁸ ZH (S. 4).

³⁸⁹ TI (S. 3 f.); Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 8 f.).

³⁹⁰ Städtische Steuerkonferenz (S. 10 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

- Es wird vorgebracht, die **Zusammenhänge mit dem Verfahren gemäss Artikel 64a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**³⁹¹ seien zu klären. In der Krankenversicherung sei eine Abschreibung nicht vorgesehen. Insbesondere müsse die Frage geklärt werden, wie der Krankenversicherer die Restschuld am Ende des Entschuldungsverfahrens weiterhin beim Kanton geltend machen könne.³⁹²
- Den Schuldnerinnen und Schuldnern müssten **Rechtsmittel**, namentlich zum Sanierungsplan und der Überprüfung der Bemühungen um Einkünfte und Erträge, zur Verfügung stehen.³⁹³
- Verlangt wird eine **Ergänzung von Artikel 170 StGB** (Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages), damit auch die unrechtmässige Verschleierung von Aktiven im Rahmen des Sanierungsverfahrens unter Strafe gestellt werde.³⁹⁴
- Es müsse eine **Mitwirkungspflicht im Verfahren auch für die Gläubigerinnen und Gläubiger** vorgesehen werden, wobei klarzustellen sei, dass gegenüber dem Schuldner dadurch keine Kostenansprüche erwachsen.³⁹⁵
- **Erbschaften und Schenkungen**, die während des Verfahrens anfallen, seien nur zur Hälfte an die Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen.³⁹⁶
- Die Revision müsse die **Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen** besser berücksichtigen und die Verfahren besser auf diese zuschneiden.³⁹⁷
- Das Gericht solle das Verfahren abkürzen können, wenn innert zwei Jahren $\frac{3}{4}$ der im Kollokationsplan aufgenommenen Forderungen beglichen werden können.³⁹⁸
- In Einzelfällen (z.B. bei einem längeren Spitalaufenthalt) solle das Verfahren einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden können.³⁹⁹
- Anstelle des vorgeschlagenen Verfahrens solle eine Revision des Bundesgesetzes vom 23. März 2001⁴⁰⁰ über den **Konsumkredit** vorgenommen werden.⁴⁰¹

7 Weitere Vorschläge

7.1 Revision der Bestimmungen zum Privatkonkurs

Einige Vernehmlassungsteilnehmende bringen vor, dass zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen eine Revision der Bestimmungen zum Privatkonkurs angezeigt sei, dieses solle Personen ohne Aktiven wieder zugänglich gemacht werden.⁴⁰² Auch solle auf einen Kostenvorschuss verzichtet werden.⁴⁰³ Verlangt wird weiter eine Neuordnung und bundesweite Vereinheitlichung der Berechnung neuen Vermögens,⁴⁰⁴ wobei die Schwelle des neuen Vermögens auch die Berechnungsgrundlage für erfolgreiche Beteiligungen für Konkursforderungen

³⁹¹ SR 832.10

³⁹² curafutura (S. 3).

³⁹³ Caritas Jura (S. 3), Caritas Vaud (S. 6), DJS (S. 4), UFS (S. 5 f.).

³⁹⁴ ZH (S. 14); KdSZ (S. 7).

³⁹⁵ FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 3).

³⁹⁶ FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (S. 4).

³⁹⁷ jb (S. 5 ff.).

³⁹⁸ KdSZ (S. 12).

³⁹⁹ KdSZ (S. 12).

⁴⁰⁰ SR 221.214.1

⁴⁰¹ UNIL (S. 13).

⁴⁰² BS (S. 1), GE (S. 3), GL (S. 3); LU (S. 2 f.), SO (S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Jura (S. 3), Caritas Schweiz (S. 3), Caritas Vaud (S. 6), CSP (S. 14 f.), Fachstelle für Schuldenfragen Luzern (S. 2), Fachverband Sucht, MV (S. 2), Obergericht Kanton Glarus (S. 3), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 10 f.), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Städtische Steuerkonferenz, Suchthilfe Region Basel (S. 5), Surprise (S. 1), Triangel (S. 3).

⁴⁰³ GE (Anhang, S. 10); CSP (S. 15).

⁴⁰⁴ GE (Anhang, S. 10), SO (S. 4); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Fribourg (S. 2), Caritas Schweiz (S. 3), CSP (S. 15), Fachverband Sucht, Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 11), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Surprise (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

sein solle.⁴⁰⁵ Weiter wird eine nicht-unterbrechbare kürzere Verjährungsfrist für Konkursverlustscheine verlangt.⁴⁰⁶ Es wird bedauert, dass die Kritik von Lehre und Praxis an der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche vermögenslosen Schuldnerinnen und Schuldner den Zugang zum Privatkonkurs versperrt habe, keinen Eingang in die Vorlage gefunden habe.⁴⁰⁷ Ebenfalls wird allgemein vorgebracht, dass die Bestimmungen zum Privatkonkurs nicht abgeschafft werden sollen.⁴⁰⁸ Dieses müsse als Auffangverfahren beibehalten werden, da das neue Konkursverfahren in der Form eines Sanierungsverfahrens nicht allen Schuldnern offenstehen werde.⁴⁰⁹ Es müsse aber zumindest das Verhältnis zwischen der Insolvenzerklärung nach Artikel 191 SchKG und dem neuen Sanierungsverfahren geklärt werden.⁴¹⁰

Einige Vernehmlassungsteilnehmende würden eine Revision der Bestimmungen zum Privatkonkurs an Stelle des vorgeschlagenen konkursrechtlichen Sanierungsverfahrens mit Restschuldbefreiung befürworten.⁴¹¹ Das vorgeschlagene Sanierungsverfahren sei für Personen ohne Einkommen und Vermögen zu teuer, das Ermessen des Konkursgerichts sei in solchen Fällen vorzuziehen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, zur Verhinderung von Missbräuchen die Kriterien von Artikel 337 VE-SchKG zu übernehmen.⁴¹² Schliesslich wird auch vorgeschlagen, eine Einkommensabschöpfung in allen Konkursverfahren vorzusehen.⁴¹³

Bei der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 191 Absatz 2 SchKG sei zu klären, was mit dem Hinzufügen des Wortes «nur» beabsichtigt sei.⁴¹⁴

7.2 Genereller Einbezug der Steuern in das Existenzminimum und Bezahlung der Krankenkassenprämien von Amtes wegen

Vier Kantone, zwei Parteien und einige Organisationen und weitere Interessierte zeigen sich offen gegenüber bzw. verlangen einen generellen Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums durch Anpassung von Artikel 93 SchKG.⁴¹⁵ Teilweise wird es als verpasste Chance bedauert, dass dies nicht mit der vorliegenden Revision vorgeschlagen werden soll.⁴¹⁶ Es werde eine Ungleichbehandlung gegenüber den Schuldnerinnen und Schuldnern, welche sich in einem Betreibungsverfahren auf Pfändung befinden, geschaffen.⁴¹⁷ Eine separate Behandlung dieser Problematik wird andererseits aber auch ausdrücklich begrüsst.⁴¹⁸

⁴⁰⁵ Caritas Schweiz (S. 3), Suchthilfe Region Basel (S. 5).

⁴⁰⁶ GE (Anhang, S. 10), LU (S. 2 f.); Allianz Gesunde Schweiz, Caritas Jura (S. 4), CSP (S. 15), fabe (S. 5), Fachverband Sucht, neustart (S. 7), Planet 13 (S. 2), Schuldenberatung Schweiz (S. 11), Städtische Steuerkonferenz (S. 9 f.), Stadt Zürich Schuldenprävention (S. 2), Suchthilfe Region Basel (S. 5), Surprise (S. 1).

⁴⁰⁷ BS (S. 1).

⁴⁰⁸ ZH (S. 1); AAB (S. 3), Caritas Vaud (S. 6), KdSZ (S. 2).

⁴⁰⁹ GE (Anhang, S. 10).

⁴¹⁰ ZH (S. 4).

⁴¹¹ GL (S. 3), VD (S. 9); CREDITREFORM (S. 2), Inkasso Suisse (S. 2 f.), Konsumfinanzierung Schweiz (S. 1), Obergericht Kanton Glarus (S. 3), Städtische Steuerkonferenz (S. 2), SwissBanking (S. 1).

⁴¹² VD (S. 9).

⁴¹³ ZHAW (S. 1 f.).

⁴¹⁴ ZH (S. 5).

⁴¹⁵ GE (S. 2), LU (S. 3), NE (S. 2), VD (S. 10); Die Mitte (S. 1), EAG (S. 2); Caritas Vaud (S. 4), CP (S. 2), CSP (S. 6), Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe (S. 5), jb (S. 6), KdSZ (S. 4), Städtische Steuerkonferenz (S. 8 f.), Triangel (S. 4).

⁴¹⁶ GE (Anhang, S. 11); CP, jb (S. 6), Städtische Steuerkonferenz (S. 8 f.), Triangel (S. 4).

⁴¹⁷ LU (S. 3).

⁴¹⁸ BE (S. 2), Die Mitte (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Teilweise wird auch die Einführung einer Quellensteuerpflicht für alle Pfändungs-, Sanierungs- und Nachlassverfahren vorgeschlagen.⁴¹⁹ Auch die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung seien von Amtes wegen vom abgeschöpften Einkommen vorab zu bezahlen.⁴²⁰

7.3 Änderung der Privilegienordnung nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG

Schliesslich wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden eine Änderung der Privilegienordnung, namentlich in Bezug auf die Krankenkassenprämien, gefordert.⁴²¹ Dies würde auch den Abschluss von Nachlassverträgen begünstigen.

8 Umsetzung der Vorlage durch die Kantone

Verschiedentlich wird vorgebracht, die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone müssten konkretisiert werden.⁴²² Diese seien wohl höher, als im Erläuternden Bericht dargestellt.⁴²³ Es sei mit einem erheblichen Zusatzaufwand für die Konkurs- und Betreibungsämter zu rechnen.⁴²⁴ So rechnet ein Kanton mit 40 bis 130 solcher Verfahren pro Jahr, was bis zu zwei zusätzlichen Vollzeitstellen entspreche.⁴²⁵ Auf die Konkurs- und Betreibungsämter würde eine Vielzahl neuer Aufgaben zukommen, für welche sie heute nicht aufgestellt seien. Namentlich eine Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner können durch die Vollstreckungsbehörden nicht gewährleistet werden.⁴²⁶ Auch fielen die Kosten nicht alleine bei den Kantonen sondern vielfach auch direkt bei den Gemeinden als Trägern der Betreibungsämter an.⁴²⁷ Von einer Seite wird eine rudimentäre Kostenrechnung aufgestellt, wonach die Kosten insgesamt moderat und wohl vielfach tiefer als während der gleichen Zeit ausgeführte erfolglose Pfändungsverfahren ausfallen dürften.⁴²⁸ Zu den Verfahrenskosten s. auch oben Ziff. 6.2.4.

Mit einem Mehraufwand sei auch bei den Gerichten zu rechnen. Es sei mit zusätzlichen Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 17 ff. SchKG zu rechnen.⁴²⁹

Auch die Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden müssten thematisiert werden. Durch die Verletzung der Auskunft-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten während des neuen Verfahrens könnten möglicherweise erheblich mehr Strafverfahren nach Artikel 163 Ziffer 1 StGB resultieren.⁴³⁰

Mit der Einführung der Möglichkeit zur Restschuldbefreiung würde den Steuerbehörden ein Handlungs- und Ermessensspielraum beim Umgang mit säumigen Steuerpflichtigen genommen. Die Auswirkungen davon seien schwierig abzuschätzen.⁴³¹

⁴¹⁹ GL (S. 3 f.); Obergericht Kanton Glarus (S. 3).

⁴²⁰ GL (S. 4); Obergericht Kanton Glarus (S. 3).

⁴²¹ s. die Nachweise oben in Fn. 73.

⁴²² BL (S. 2); Städtische Steuerkonferenz (S. 2).

⁴²³ ZG (S. 12), ZH (S. 2).

⁴²⁴ FR (S. VD (S. 9)).

⁴²⁵ ZG (S. 12).

⁴²⁶ S. dazu oben Ziff. 6.3.1 und die Nachweise in Fn. 367.

⁴²⁷ KBKS (S. 4).

⁴²⁸ KdSZ (S. 14 f.).

⁴²⁹ ZH (S. 2).

⁴³⁰ FR (S. 4).

⁴³¹ TI (S. 4 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Vor der Einführung des Restschuldbefreiungsverfahrens sei allen Beteiligten (Konkursämtern, Aufsichtsbehörden, Konkursgerichten, Softwareherstellern, Berufsverbänden) genügend Zeit einzuräumen.⁴³² Die Ämter müssten Personal rekrutieren und Mitarbeitende schulen. Aufsichtsbehörden seien angehalten Formulare auszuarbeiten und allfällige Weisungen zu erlassen. Die Softwarehersteller müssen die neuen Verfahrensabläufe programmieren und in den Systemen integrieren. Durch die Dienststelle Oberaufsicht des Bundesamtes für Justiz seien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten und Amtsstellen die zum Zweck der einheitlichen Verfahrensführung erforderlichen Unterlagen auszuarbeiten.⁴³³

9 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁴³⁴ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich⁴³⁵ (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005⁴³⁶).

⁴³² GR (S. 5), LU (S. 5), SG (S. 2), SH (S. 4), ZH (S. 2); SSV (S. 3).

⁴³³ LU (S. 5), SH (S. 4).

⁴³⁴ SR 172.061

⁴³⁵ www.fedlex.admin.ch > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD > Vernehmlassung 2021/97 > Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen).

⁴³⁶ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

EAG	Ensemble à Gauche EAG
Die Mitte	Allianza dal Center Alleanza del Centro Le Centre Die Mitte

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

AAB	Association des agents d'affaires brevetés du canton de Vaud
Allianz Gesunde Schweiz	Allianz Gesunde Schweiz
AvenirSocial	Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz Association professionnelle du travail social Associazione professionale lavoro sociale Svizzera Associazion professiunala svizra de la lavur sociala
Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn	Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn
Caritas Fribourg	Caritas Freiburg Caritas Fribourg
Caritas Jura	Caritas Jura
Caritas Schweiz	Caritas Schweiz Caritas Suisse Caritas Svizzera Caritas Svizra
Caritas Vaud	Caritas Waadt Caritas Vaud
CP	Centre patronal
CREDITREFORM	Creditreform
CSP	Centre Social Protestand
curafutura	Curafutura. Die innovativen Krankenversicherer Curafutura. Les assureurs-maladie innovants Curafutura. Gli assicuratori-malattia innovativi

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Dachverband Budgetberatung Schweiz	Dachverband Budgetberatung Schweiz
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS Juristes démocratiques de Suisse JDS Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri GDS Giuristas e Giurists Democratics Svizzers GDS
Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe	Duc Jean-Jacques/Bujard Jean-Philippe
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
fabe	Familien- Paar- und Erziehungsberatung, Basel
Fachstelle für Schuldenfragen Luzern	Fachstelle für Schuldenfragen Luzern
Fachverband Sucht	Fachverband Sucht
familea	familea Frauenberatung, Basel
FHNW Hochschule für Soziale Arbeit	Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit
frc	Fédération romande des consommateurs
Germann Philippe	Germann Philippe, préposé de l'office des poursuites de la Broye-Vully
IG Wohnen	Interessengemeinschaft Wohnen, Basel
INKASSO	Inkasso Suisse
jb	Jugendberatung JuAr Basel
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra
KdSZ	Konferenz der Stadtammänner Zürichs
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Konsumfinanzierung Schweiz	Konsumfinanzierung Schweiz Financement à la consommation Suisse Finanziamento al consumo Svizzera Swiss Consumer Finance

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Lungenliga Schweiz	Lungenliga Schweiz Ligue Pulmonaire Suisse Lega Polmonare Svizzera Lia Pulmunara Svizra
Mühlemann, Daniel	Mühlemann, Daniel
MV	Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz MV Association suisse des locataires ASLOCA Associazione Svizzera Inquilini ASI
Netzwerk Sozialer Aargau	Netzwerk Sozialer Aargau
neustart	Verein neustart. Beratung für Straffällige und Angehörige, Basel
Obergericht Kanton Glarus	Obergericht Kanton Glarus
Planet 13	Internetcafé Planet 13, Basel
Plattform Glattal	Plattform Glattal. Verein für Soziale Angebote, Dietikon
Pro Senectute	Pro Senectute Schweiz
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
santésuisse	santésuisse. Die Schweizer Krankenversicherer santésuisse. Les assureurs-maladie suisses
Schuldenberatung Schweiz	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse
Schweizerischer Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS Conférence suisse des institutions d'action sociale CSIAS Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale COSAS Conferenza svizra da l'agid sozial
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali CDOS
SPA	Swiss Payment Association
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Sanierungsverfahren für natürliche Personen

Stadt Zug	Stadt Zug
Stadt Zürich Schuldenprä- vention	Stadt Zürich Schuldenprävention
Städtische Steuerkonferenz	Städtische Steuerkonferenz
Suchthilfe Region Basel	Suchthilfe Region Basel
Surprise	Verein Surprise
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
Triangel	Triangel Beratung Zug
UFS	Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht
UNIL	Université de Lausanne
ZHAW	ZHAW School of Management and Law, Zentrum für Unternehmens- und Steuerrecht

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Obwalden
Obwald
Obvaldo
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements
cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali
di giustizia et polizia CDDGP